



Sauberkeitsrappen

Zusammenfassung der öffentlichen Ver-
nehmlassung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
Überblick	5
Ausgangslage	5
Vernehmlassung	5
Vernehmlassungsverfahren	5
Vernehmlassende	6
Vorgehen bei der Auswertung	7
Zusammenfassung der Eingaben	8
Stellungnahmen der politischen Parteien der Stadt Bern	8
Stellungnahmen der lokalen / regionalen Organisationen, Verbände und Branchenvertreter	9
Stellungnahmen der nationalen Organisationen, Verbände und Branchenvertreter	10
Tabelle mit Eingaben	11
Politische Parteien der Stadt Bern	11
Regionale/lokale Organisationen und Verbände	25
Nationale Organisationen und Verbände	34
Lokale Betriebe/Unternehmen: Lebensmittelhandel und Verkauf	43
Lokale Betriebe/Unternehmen: Nachtleben Hotellerie	48
Lokale Betriebe/Unternehmen: Gastro-, Take-Away-Betriebe	49
Lokale Betriebe/Unternehmen: Gratisprintmedien	51
Lokale Betriebe/Unternehmen: Veranstalter	57
Schweizweit tätige Betriebe/ Unternehmen	57
Nicht betroffene Betriebe	59

Zusammenfassung

Die Entsorgung von Siedlungsabfällen im öffentlichen Raum der Stadt Bern verursacht Kosten von jährlich rund 11 Millionen Franken. Zu den Siedlungsabfällen im öffentlichen Raum gehören zum einen korrekt in Abfallkübeln entsorgte Abfälle und zum anderen Abfälle, die achtlos und illegalerweise auf öffentlichen Strassen, Plätzen oder in Grünanlagen weggeworfen werden (Littering). Das Bundesgericht hat 2012 entschieden, dass die Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle nicht der Allgemeinheit übertragen werden dürfen, sondern durch die Verursacher des Abfalls im öffentlichen Raum mitzutragen sind (Verursacherprinzip). Auch muss eine gebührenfinanzierte Lösung gemäss Bundesgericht eine Lenkungswirkung in Richtung einer stärkeren Abfallvermeidung bzw. Unterbindung des Litterings haben.

Der Berner Stadtrat hat im November 2014 die Verwaltung mit der Ausarbeitung einer Verursachergebühr mit Lenkungswirkung für die Entsorgung des Siedlungsabfalls aus dem öffentlichen Raum beauftragt. In den folgenden Jahren wurde das Gebührenmodell mit den entsprechenden Anpassungen des Abfallreglements ausgearbeitet, die Gebühr wurde «Sauberkeitsrappen» genannt. Die Stadt Bern nahm bei ihrem Einsatz für die Einführung dieser lokalen Verursachergebühr schweizweit eine Vorreiterrolle ein. Das Gebührenmodell verfolgt zwei Hauptziele:

- **Erstens:** Die Abfallmenge im öffentlichen Raum soll abnehmen. Dies wird dadurch erreicht, dass die mit dem Sauberkeitsrappen belangten Verursacher von einer Gebührenereduktion profitieren sollen, wenn sie mit eigenen Anstrengungen Abfälle reduzieren oder vermeiden. Wer für weniger Abfall sorgt, spart Gebühren.
- **Zweitens:** Mit der Einführung des Sauberkeitsrappens soll ein verursachergerechtes Instrument zur Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen im öffentlichen Raum der Stadt Bern geschaffen werden. Diese neue Praxis entspricht den Vorgaben des Bundesgerichts.

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts werden beim „Sauberkeitsrappen“ jene in die Pflicht genommen, welche zwar nicht direkt den Abfall zurücklassen, jedoch dazu beitragen, dass Abfall im öffentlichen Raum entsteht und zurückgelassen wird und deshalb entsorgt werden muss (sekundäre Verursacher). Zwei Gruppen werden unterschieden, die den Sauberkeitsrappen entrichten müssen:

- **Verkäufer und Vertreiber:** Darunter fallen grundsätzlich alle Verkaufsbetriebe und Vertreiber, die in ihrem Sortiment Artikel für Unterwegsverpflegung («Take-away»), Zigaretten oder Zeitungen (Litteringprodukte) anbieten oder verteilen.
- **Präsenzverursacher:** Darunter werden Betriebe und Organisationen verstanden, deren Betriebskonzept dazu führt, dass sich Personen über längere Zeit im öffentlichen Raum aufhalten und damit verbunden Siedlungsabfälle entstehen, die im öffentlichen Raum entsorgt werden. Dazu gehören: Bars, Nachtlokale oder dergleichen mit genereller Überzeitbewilligung und Musikangebot, Veranstaltungen im öffentlichen Raum und in privaten Innenräumen mit grossem Publikumsverkehr.

Am 20. Februar 2019 löste der Gemeinderat die öffentliche Vernehmlassung zum Gebührenmodell für die Entsorgung von Siedlungsabfällen aus dem öffentlichen Raum («Sauberkeitsrap-
pen») und zur entsprechenden Teilrevision des Abfallreglements aus. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 24. Mai 2019. In dieser Zeit wurden 123 Eingaben gemacht.

Von den 123 Eingaben stehen 114 dem Sauberkeitsrappen ablehnend gegenüber und 9 befürwortend. Bei den 79 lokalen Betrieben/Unternehmen, welche sich an der Vernehmlassung beteiligten, gab es ausschliesslich ablehnende Meinungen. Gleiches gilt für die Eingaben der 13 schweizweit tätigen Betriebe/Unternehmen und für die 5 nicht betroffenen Betriebe. Bei den lokalen, regionalen und nationalen Organisationen gab es unter den total 16 Eingaben 13 ablehnende und 3 befürwortende Haltungen. Einzig bei den politischen Parteien waren bei total 10 Eingaben mehr befürwortende (6) als ablehnende (4).

Die Befürworter des Sauberkeitsrappens stützen das Gebührenmodell, die verursacherbezogene Belastung von Betrieben und die Lenkungswirkung zur Abfallvermeidung. Die Gegner argumentieren hauptsächlich mit folgenden Stichworten/Aspekten (Aufzählung nicht abschliessend): unverhältnismässig, Zweifel am Anreizsystem respektive an der Lenkungswirkung wird bezweifelt, Verletzung des Verursacherprinzips, des Rechtsgleichheitsgebots und der Wirtschaftsfreiheit, wirtschaftlich nicht tragbar, hoher zusätzlicher Administrationsaufwand für Geschäfte/Betriebe, willkürliche Zuteilung der Tarife.

Überblick

Ausgangslage

Für die Ausarbeitung einer Verursachergebühr mit Lenkungswirkung für die Entsorgung des Siedlungsabfalls aus dem öffentlichen Raum hat der Stadtrat mit Beschluss vom 27. November 2014 (SRB 2014-492) einen Projektierungskredit von Fr. 400 000.00 gesprochen. In der Folge wurde das Gebührenmodell mit den entsprechenden Anpassungen des Abfallreglements ausgearbeitet. Mit GRB 2019-186 vom 20. Februar 2019 hat der Gemeinderat die öffentliche Vernehmlassung zum Gebührenmodell für die Entsorgung von Siedlungsabfällen aus dem öffentlichen Raum («Sauberkeitsrappen») und zur entsprechenden Teilrevision des Abfallreglements ausgelöst.

Vernehmlassung

Vernehmlassungsverfahren

Die öffentliche Vernehmlassung dauerte vom 20. Februar bis am 24. Mai 2019. Die zur Vernehmlassung Eingeladenen wurden gebeten, zu folgenden vier Fragen Stellung zu nehmen:

1. Befürworten Sie, dass ein Teil der Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem öffentlichen Raum künftig von Betrieben und Organisationen getragen werden soll, deren Tätigkeiten dazu führen, dass signifikante Abfallmengen im öffentlichen Raum zurückbleiben bzw. entsorgt werden müssen (Verursachergebühr)?
2. Befürworten Sie, dass die gebührenpflichtigen Betriebe durch geeignete abfallmindernde oder -verhindernde Tätigkeiten eine Reduktion der Gebühr bewirken können (Lenkungswirkung)?
3. Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Gebührenmodell einverstanden oder gibt es aus Ihrer Sicht Anpassungsbedarf zum Beispiel betreffend
 - Kreis der Gebührenpflichtigen,
 - Bemessung und Höhe der Gebühr,
 - Art und Umfang der Entlastungsmöglichkeiten,
 - Art der Gebührenerhebung?
4. Können Sie sich mit der vorgeschlagenen Teilrevision des Abfallreglements einverstanden erklären?

Den Vernehmlassenden standen auf www.bern.ch folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Abfallreglement mit den vorgeschlagenen Änderungen
- Begleitbrief des Gemeinderats
- Kurzinformation «Der Sauberkeitsrappen»
- Entwurf Stadtratsvortrag
- Technischer Bericht «Ein Sauberkeitsrappen für Bern» (mit Anhängen)
- Deklarationsformulare (separater Anhang zum technischen Bericht)

Vernehmlassende

Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung wurden 61 Parteien, Organisationen, Verbände, Institutionen und Unternehmen um eine Stellungnahme gebeten. Gleichzeitig wurde die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens auf den üblichen Kanälen kommuniziert. Schlussendlich wurden 123 Eingaben gemacht. Tabelle 1 zeigt alle Akteurinnen und Akteure, die sich an der öffentlichen Vernehmlassung beteiligt haben. Tabelle 2 gibt eine Übersicht über die 123 eingegangenen Vernehmlassungsantworten.

Tabelle 1: Liste der Vernehmlassenden (6 Gruppen)

Politische Parteien der Stadt Bern	Abkürzung	Nationale Organisationen und Verbände	Abkürzung
Christlichdemokratische Volkspartei	CVP	Geschäftsstelle IG Detailhandel Schweiz	IGDHS
Evangelische Volkspartei	EVP	Greenpeace Schweiz	GP
Freisinnig-Demokratische Partei	FDP	IG saubere Umwelt	IGSU
Grüne Freie Liste	GFL	Swiss Cigarette	SC
Grünes Bündnis	GB	Schweizerischer Gewerbeverband	SGV
Grünliberale Partei	GLP	Swiss Retail Federation	SRF
Junge Alternative	JA!	Vereinigung des schweizerischen Tabakwarenhandels	VST
Jungfreisinnige	JF		
Schweizerische Volkspartei	SVP		
Sozialdemokratische Partei	SP		
Regionale/lokale Organisationen und Verbände		Lokale Betriebe/Unternehmen	Anzahl
Bäckerei-Confiseursverband Region Bern	BCRB	Lebensmittelhandel und Verkauf	50
Bern City	BC	Nachtleben, Hotellerie	9
BUCK pro Nachtleben BERN	BUCK	Gastro-, Take-Away-Betriebe	15
GastroStadt Bern und Umgebung	GSBU	Gratisprintmedien	2
Gewerbeverband KMU Stadt Bern	KMU	Veranstalter	3
Gewerkschaftsbund Stadt Bern und Umgebung	GBU		
Handels- und Industrieverein des Kantons Bern	HIV	Schweizweit tätige Betriebe/ Unternehmen	
Hotellerie Bern Mittelland	HBM		13
World Wildlife Found Bern	WWF	Nicht betroffene Betriebe	
			5

Tabelle 2: Übersicht über die eingegangenen 123 Antworten

Teilnehmer	Anzahl Stellungnahmen	Zustimmung	Ablehnung
gesamstädtische politische Parteien	10	6	4
regionale/lokale Organisationen und Verbände	9	2	7
nationale Organisationen und Verbände	7	1	6
lokale Betriebe/Unternehmen			
Lebensmittelhandel und Verkauf	50		50
Nachtleben, Hotellerie	9		9
Gastro-, Take-Away-Betriebe	15		15
Gratisprintmedien	2		2
Veranstalter	3		3
schweizweit tätige Betriebe/Unternehmen	13		13
nicht betroffene Betriebe	5		5
Total	123	9	114

Vorgehen bei der Auswertung

Von den 123 Stellungnahmen waren vom Inhalt her viele identisch oder zumindest ähnlich. Typischerweise erstellte eine Dachorganisation einen Vorschlag und liess Kopien davon von verschiedenen gleichgesinnten Partnerinnen und Partnern einreichen. Von den 123 Stellungnahmen konnten deren 106 vier Gruppen mit 83, 11, 7 bzw. 5 ähnlichen und/oder identischen Stellungnahmen zugeordnet werden.

Die Detailauswertung (siehe Kapitel «Eingaben im Detail») wurde entlang der 6 Gruppen von Vernehmlassungen gemäss obiger Tabelle 2 gegliedert:

- Politische Parteien der Stadt Bern
- Regionale/lokale Organisationen und Verbände
- Nationale Organisationen und Verbände
- Lokale Betriebe/Unternehmen
- Schweizweit tätige Betriebe/Unternehmen
- Nicht betroffene Betriebe

Bei den einzelnen Vernehmlassenden wurden die Eingaben in thematische Aussagen unterteilt.

Zusammenfassung der Eingaben

Der überwiegende Teil der Vernehmlassungsantworten nahm – mit Ausnahme der Befürworter – keinen direkten Bezug auf die vier gestellten Fragen. Deshalb war es nicht möglich, über alle 6 Gruppen hinweg allgemeingültige thematische Aussagen zu machen. Aus diesem Grund ist dieses Kapitel in drei Gruppen unterteilt, innerhalb derer allgemeingültige thematische Aussagen möglich sind:

- Politische Parteien der Stadt Bern
- Lokale/regionale Organisationen und Branchenvertreter
- Nationale Organisationen und Branchenvertreter

Stellungnahmen der politischen Parteien der Stadt Bern

Befürwortung

SP, GB, GFL, GLP, JA! und EVP befürworten die Einführung des Sauberkeitsrappens. Eine verursacherbezogene Belastung von Betrieben, die überproportional viel Abfall im öffentlichen Raum verursachen, sollte durchaus verursacherbezogen belastet werden (SP, GB, GLP). Dass nicht nur der Steuerzahler belangt wird, sondern alle Kunden, auch der Auswärtige, wird erkannt (GB). Der Lenkungscharakter mit dem Anreizsystem für Gebührenerkungen als zentrales Element wird begrüsst (SP, GFL, GLP, JA!, EVP). Der Sauberkeitsrappen habe als Kernziel die Abfallvermeidung (GB, GLP, EVP) und könne Initiativen wie der Nutzung von Mehrweggeschirr endlich zum Durchbruch verhelfen oder das Problembewusstsein beim Kunden in Richtung Verhaltensänderung anregen (GB).

Alle Parteien wünschen eine einfache, partnerschaftliche und pragmatische Umsetzung, begleitet von Sensibilisierungsmassnahmen. Die Deklaration sollte so einfach wie möglich und benutzerfreundlich gestaltet werden. Gewünscht werden Anpassungen bei den Präsenzverursachern, insbesondere bei Kleinen (GLP), bei den Tabakläden (EVP) und beim Malus für Alkoholverkauf nach 20 Uhr (SP). Die GLP regt an, den Verteilschlüssel zwischen den Produzenten, den Verkäufern und den Präsenzverursachern zu Gunsten des Nachtlebens nochmals zu überprüfen bzw. deren Gebühren (GFL, GB) zu reduzieren. Eine enge Begleitung und ein Monitoring, insbesondere in der Anfangsphase, werden gewünscht (SP, GB). Läden mit Coffe-to-go, Mensen und Kantinen sollten ebenfalls gebührenpflichtig sein (GB). Gebührenbefreiungen sollten eher restriktiv gehandhabt werden (GB, JA!), mit Ausnahme der politischen Kundgebungen (SP).

Ablehnung

FDP, SVP, CVP und JF lehnen die Einführung des Sauberkeitsrappens von Grund auf ab. Sie erachten den Sauberkeitsrappen als unverhältnismässig, ja sogar gewerbefeindlich (CVP), und attestieren ihm vor allem einen fiskalischen Charakter (FDP, SVP). Eine Lenkungswirkung wird bestritten (FDP, SVP) und das Verursacherprinzip bezweifelt. Dass der Sauberkeitsrappen nur auf die sogenannten Sekundärverursacher angewendet werde und den Primärverursacher nicht berücksichtige, entspreche nicht dem Verursacherprinzip (FDP). Ebenso sei die rechtsgleiche

Behandlung verletzt, weil nicht alle Beteiligten (Produzenten, Primärverursacher) gebührenpflichtig seien (FDP). Gleiches gelte für die Stadt Bern selber, wobei kritisiert wird, dass sie selber nicht gebührenpflichtig sei (FDP, SVP). Die Wirkung auf das Abfallaufkommen und insbesondere auf das Littering wird bestritten (FDP, SVP). Der Sauberkeitsrappen wird als Steuer oder Busse bezeichnet (FDP), welche keine verhaltensökonomischen Anreize berücksichtige und dadurch mehr statt weniger Littering provoziere (FDP, SVP). Ebenfalls als nicht plausibel, ja sogar als willkürlich und zufällig, wird die Auswahl der gebührenpflichtigen Verursacher angesehen (FDP, SVP). Die Berechnung der Kostenbasis sei nicht richtig, da nicht nur die vom vermeintlichen Problem generierten Kosten berücksichtigt würden, sondern sämtliche im Zusammenhang mit dem Abfall entstehenden Kosten (SVP). Die meisten der betroffenen Betriebe befänden sich in einem harten Konkurrenzkampf und einem angespannten Umfeld. Für sie sei die neue Gebühr wirtschaftlich nicht tragbar (FDP, SVP, CVP) und führe zu einer finanziellen Mehrfachbelastung (JF). Der administrative Aufwand für die Erfassung sei unverhältnismässig und belaste die Betriebe zusätzlich (SVP, JF).

Stellungnahmen der lokalen / regionalen Organisationen, Verbände und Branchenvertreter

Befürwortung

Der GBU befürwortet die Vorlage und unterstützt den Gemeinderat dahingehend, dass vor allem in der Innenstadt Betriebe in die Pflicht genommen werden, die für einen erheblichen Teil des Abfalls im öffentlichen Raum verantwortlich sind. Er begrüsst, dass politische Aktivitäten wie Kundgebungen, Verteilaktionen z.B. vor Wahlen ausgenommen sind. Der WWF Bern erachtet es als unerlässlich, dass diejenigen in die Pflicht genommen werden, die mit ihrem Betriebsmodell dazu beitragen, dass Abfall im öffentlichen Raum anfällt. Der WWF Bern unterstützt das Anreizsystem zur Gebührenreduktion und bezeichnet das Modell als plausibel, pragmatisch und nachvollziehbar.

Ablehnung

Die Mehrheit der lokalen/regionalen Branchenverbände (BCRB, BC, BUCK, GSB, KMU, HIV, HBM) lehnt die Einführung des Sauberkeitsrappens ab. Ihre Eingaben sind mit Ausnahme von BCRB und BUCK identisch bzw. ähnlich.

Sie machen im Wesentlichen folgende Argumente geltend: Sie sehen eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots, weil die Primärverursacher nicht in die Pflicht genommen und auch die Stadt Bern sowie die Hersteller nicht einbezogen würden (BC, GSB, KMU, HIV, HBM, BCRB). Der Zusammenhang zwischen Verursacher und Abfallaufkommen sei nicht gegeben, und die Einstufung der Betriebe erfolge automatisch (BC, GSB, KMU, HIV, HBM) bzw. zufällig (BCRB) und alleine aufgrund der wirtschaftlichen Tätigkeit. Sie bezeichnen dies als Verstoss gegen das Verursacherprinzip (BC, GSB, KMU, HIV, HBM, BCRB). Ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Verursachen von Abfällen und der wirtschaftlichen Tätigkeit wird bestritten (BCRB). Dem Sauberkeitsrappen wird eine Lenkungswirkung abgesprochen, weil er keine Wirkung auf das Verhalten der Primärverursacher, insbesondere beim Littering, habe (BC, GSB,

KMU, HIV, HBM, BCRB). Es wird der Stadt Bern vorgeworfen, dass sie selber nicht mit einer Lenkungswirkung rechne und dass der rein fiskalische Charakter im Vordergrund stehe (BC, GSB, KMU, HIV, HBM, BCRB). Die Entlastungsmassnahmen würden zu Folgekosten führen und seien eine indirekte Aufforderung, weniger Umsatz zu generieren (BCRB). Die wirtschaftliche Tragbarkeit sei für die Betriebe nicht gegeben, weil die Gebühr die Ertragskraft mindere und zusammen mit der heutigen sehr hohen Gebührenlast die Wettbewerbsfähigkeit empfindlich einschränken würde (BC, GSB, KMU, HIV, HBM, BCRB). Die neue Abgabe sei insbesondere für die Betriebe des Nachtlebens aufgrund der verschwindend geringen Marge nicht tragbar (BUCK). In den Unterlagen seien keine Überlegungen zur wirtschaftlichen Tragbarkeit gemacht worden (BCRB). In den Berechnung zur Kostenbasis seien sämtliche im Zusammenhang mit dem Abfall entstehenden Kosten der Stadt einberechnet (BC, GSB, KMU, HIV, HBM, BCRB), und die fehlende Plausibilisierung der Kostenverteilung von je einem Drittel auf Hersteller, Vertreiber und Präsenzverursacher wird kritisiert (BC, GSB, KMU, HIV, HBM, BCRB) und als ungerecht beschrieben (BUCK). Auch die Zuteilung der Tarife sei willkürlich (BCRB).

Stellungnahmen der nationalen Organisationen, Verbände und Branchenvertreter

Befürwortung

GP erachtet es als unerlässlich, dass jene in die Pflicht genommen werden, welche zwar nicht direkt den Abfall zurücklassen, jedoch mit ihrem Betriebsmodell als sogenannte «sekundäre Verursacher» dazu beitragen, dass Abfall im öffentlichen Raum anfällt. Eine Verursachergebühr ist notwendig, damit eine Lenkungswirkung erzeugt werden kann.

Ablehnung

Diese Vertreterinnen und Vertreter der nationalen Branchenverbände lehnen die Einführung des Sauberkeitsrappens in der Stadt Bern ab: IGDHS, IGSU, SC, SGV, SRF, VST. Die IGSU äussert sich ausschliesslich zu den Auswirkungen des Sauberkeitsrappens auf Littering. Sie bedauert, dass PR-Massnahmen nicht zu höheren Gebührenentlastungen führen, und bezweifelt, dass Konsumentinnen und Konsumenten einen Anreiz erhalten, die Abfälle nicht im öffentlichen Raum zu entsorgen. Weiter befürchtet sie, dass die wichtigsten Argumente gegen Littering so ihre Bedeutung, ja im Fall der Bussen sogar ihre Berechtigung, verlieren würden.

Die Eingaben von IGDHS, SGV und SRV decken sich bzw. sind identisch mit den Eingaben der lokalen/regionalen Branchenverbände.

SC und VST argumentieren, dass die Ausgestaltung des Sauberkeitsrappens die Wirtschaftsfreiheit verletze und der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität nicht beachtet werde sowie nicht verhältnismässig sei. Eine Lenkungswirkung sei nicht gegeben und das Verursacherprinzip nicht sachgerecht umgesetzt.

Tabelle mit Eingaben

Nr.	Absende- rin, Absen- der	Eingabe
Politische Parteien der Stadt Bern		
1	CVP	<p>Die CVP der Stadt Bern stellt fest: dass die Innenstädte als Verkaufs- und Dienstleistungsorte im Wettbewerb mit anderen Standorten stehen — namentlich mit Standorten auf der «grünen Wiese», Shoppingzentren, vermehrt jedoch vor allem mit dem Online-Handel, der das lokale Gewerbe in zahlreichen Bereichen verdrängt;</p> <p>dass die Steuer- und Gebührenlast für das Gewerbe in der Stadt Bern im Vergleich mit anderen Standorten und Städten überproportional hoch ist;</p> <p>dass an zahlreichen Orten des Zentrums Leerstände zu verzeichnen sind;</p> <p>dass namentlich kleinere und mittlere Gewerbe sich aus dem Zentrum zurückziehen;</p> <p>dass das Restaurations- und Hotelgewerbe aufgrund der hohen Kosten und administrativen Belastungen durch eine überdurchschnittliche Fluktuation und eine weit über dem Durchschnitt liegende Konkurrenzhäufigkeit gekennzeichnet ist.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wehrt sich die städtische CVP für das lokale Gewerbe und die lokale Wirtschaft gegen neue zusätzliche Abgaben und Belastungen. Es kann nicht sein, dass wir durch neue Belastungen dem lokalen Gewerbe noch weiter den Boden unter den Füßen wegziehen. Der Sauberkeitsrappen ist massiv gewerbefeindlich und sein Vollzug bzw. seine Kontrollen verursachen ein städtisches Bürokratiemonster sondergleichen. Für die CVP ist klar: „Falscher“ kann es kaum mehr laufen.</p>
2	EVP Stadt Bern	<p>Wir befürworten die Frage unter 1, auch wenn ja eigentlich die Verbraucher dafür bezahlen sollten. Wir hoffen aber, dass dies ein starker Anreiz für die Betriebe sein wird, die Verpackungen, die sie herausgeben, zu minimieren.</p> <p>Wir befürworten auch die Lenkungswirkung durch Reduktionen, damit nicht nur eine bessere Entsorgung stattfindet, sondern tatsächlich eine Reduktion des Abfalls.</p>

Nr.	Absende- rin, Absen- der	Eingabe
		<p>Grundsätzlich ja. Einzig bei den Tabakwaren-Detailgeschäften müsste aus unserer Sicht der höhere Tarif angewendet werden. Für uns ist es allerdings wichtig, dass die Abgabe nicht zu einem Administrationsmonster wird und selber viele Ressourcen bindet.</p>
3	FDP Die Liberalen	<p>Die FDP der Stadt Bern lehnt die Einführung eines „Sauberkeitsrappens“ sowie die entsprechende Änderung des Abfallreglements ab. Der „Sauberkeitsrappens“ ist kein geeignetes Mittel für die städtische Abfallentsorgung. Er ist nicht verhältnismässig, da er weder dem Verursacherprinzip standhält noch zeigt er eine Lenkungswirkung auf die Abfallmenge oder auf den Abfallverursacher. Für die FDP hat die Massnahme vorwiegend fiskalischen Charakter.</p>
		<p>Als Ziele des „Sauberkeitsrappens“ werden angegeben, die Reduktion der Abfallmenge im öffentlichen Raum (öffentliche Abfälleimer und Littering) und die verursachergerechte Finanzierung der Reinigungs- und Entsorgungskosten. Im Jahr 2012 hat das Bundesgericht in einem Grundsatzentscheid ausdrücklich am Verursacherprinzip festgehalten. Sekundärverursacher können nur in Betracht gezogen werden, wenn kumulativ ein plausibler Zusammenhang zwischen Verursacher und Aufkommen aufgezeigt werden kann, die rechtsgleiche Behandlung garantiert wird und die wirtschaftliche Tragbarkeit gewährleistet wird.</p> <p>Das Bundesgericht hat keinen Blankocheck zur Fiskalisierung gegeben, sondern die Möglichkeit genannt, verursachergerecht und adäquat Mittel zu generieren. Fiskalisierung ist weder verursachergerecht noch adäquat.</p>
		<p>Es fehlen konkrete Massnahmen, die auf das tatsächliche Aufkommen von Abfall und Littering abzielen, um sie zu mindern. Die Stadt wird auch nicht gleich stark mit dem Problem konfrontiert. Es gibt „hot spots“, auf welche Massnahmen konzentriert werden müssten. Das würde auch kostenseitig für eine Entlastung sorgen.</p>
		<p>Warum soll der Primärverursacher nicht am „Sauberkeitsrappens“ beteiligt werden? Die finanzielle Verpflichtung der sogenannten indirekten Verursacher verstösst in krasser Weise gegen das Verursacherprinzip. Die finanzielle Belastung der indirekten Verursacher verstösst auch gegen das Gebot der rechtsgleichen Behandlung. Es sind Konsumenten, welche den Abfall und eventuell Littering verursachen und nicht das Gewerbe. Es käme auch niemandem in den Sinn die Autohersteller für Bussen zu belangen, welche der Autofahrer verursacht.</p>
		<p>Der „Sauberkeitsrappens“ berücksichtigt keine verhaltensökonomischen Anreize, was sehr bedenklich ist. Denn einerseits gibt es Studien, die belegen, dass solche Abgaben zu mehr Littering führen können (warum soll ich eine Verpackung überhaupt selber entsorgen, wenn ich dafür doch bezahle, dann kann ich es gleich auf den Boden schmeissen und Bernerinnen werden sich sagen, ich schmeisse meinen Abfall gleich auf die Strasse, wenn ich ihn nämlich nach Hause nehme, bezahle ich gleich doppelt mit der Kehrichtgebühr). Und andererseits ist eine Lenkungsabgabe die Beeinflussung des menschlichen Verhaltens mit ökonomischen Anreizen. Mindestens die Anreize sollen einer kritischen Würdigung unterzogen werden.</p>

Nr. Absende- rin, Absen- der	Eingabe
------------------------------------	---------

Überall, wo der fiskalische Charakter der Abgabe im Vordergrund steht — also in allen ihren Elementen — setzt die Stadt Bern darauf ab und nicht auf die Lenkungswirkung. Wenn es das Ziel gewesen wäre, das Abfall- und Litteringaufkommen zu lenken, würden die Unterlagen Überlegungen zum rückläufigen Aufkommen der Abgabe darstellen sowie auch zur Rückläufigkeit der Umsätze und der Betriebsgrösse der indirekten Verursacher. Diese Überlegungen fehlen vollständig, was wiederum zeigt, dass die Stadt Bern nicht mit einer Lenkungswirkung rechnet.

Es besteht keine Plausibilisierung, warum Verkäufer, Präsenzverursacher und Hersteller je zu einem Drittel am Abfall- und Litteringaufkommen beteiligt werden sollen, wobei die Hersteller nicht belangt werden können. Im Gegenteil zeugt die Drittelaufteilung eher von einer praktischen Zuweisung, die so dem Bundesgerichtsurteil eindeutig widerspricht und den primär-fiskalischen Charakter der Abgabe deutlich macht.

Es besteht keine Plausibilisierung, warum ausgerechnet die vom „Sauberkeitsrappen“ erfassten indirekten Verursacher als solche gelten sollen und nicht andere, zum Beispiel die Stadt Bern selber, welche Anreize für Menschen setzt, die Metropolitan- und Hauptstadtfunktion der Stadt mit Konsumzwecken zu verbinden (Stichwort Gentrifizierung), oder etwa die Mobilitätsanbieter, welche den Konsum vor Ort erst ermöglichen. Diese zufällige Einstufung einiger Betriebstypen als indirekte Verursacher verstösst wiederum gegen die Rechtsgleichheit — in den Unterlagen wird im Übrigen nicht erklärt, warum ausgerechnet die aufgeführten Typen als solche gelten.

Die Einstufung verstösst auch gegen das Verursacherprinzip, denn sie erfolgt nicht nach Tatsachen, ob und wie viel Abfall der spezifische Betrieb verursacht, sondern alleine aufgrund seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Sektor. Zwischen der wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Sektor und dem Verursachen von Abfällen und Littering besteht jedoch kein kausaler Zusammenhang, schon gar nicht im individuellen Einzelfall.

Es wird in den Unterlagen nicht plausibilisiert, warum das Abfall- und Litteringaufkommen bei Verkäufern vom Umsatz und bei den Präsenzverursachern von der Betriebsgrösse abhängen soll. Im Gegenteil gehen die Unterlagen sofort von der Umrechnungsgrösse aus, was einmal mehr den eindeutigen fiskalischen Ansatz in den Vordergrund stellt.

Eindeutig im Vordergrund ist auch der fiskale Umrechnungscharakter, da eine Plausibilisierung der Zuteilung der Tarife auf die Betriebsarten gänzlich fehlt. Die Verhältnismässigkeit ist auch in diesem Punkt verletzt.

Weiter wird in den Unterlagen keine Überlegung zur wirtschaftlichen Tragbarkeit der Massnahmen für die Betroffenen angestellt; auch hier sind die vom Bundesgericht aufgestellten Grundsätze verletzt.

Der Entlastungsfaktor ist eine Beweislastumkehr und zum Teil gar nicht möglich, da die Stadt durch eigene Reglemente z.B. das Aufstellen von individuellen Kehrichtsäcken- und Kübeln verbietet (Stadtbild, Gewerbe Polizei).

Nr.	Absende- rin, Absen- der	Eingabe
		<p>In seiner Ausgestaltung ist der „Sauberkeitsrappen“ eine Abgabe auf dem Umsatz und der Betriebsgrösse und nicht auf den Abfall. Damit stellt sie eine wirtschaftliche Benachteiligung einiger Betriebe ohne Überprüfung des individuellen Betriebszusammenhangs dar. Auch das verletzt die Rechtsprechung des Bundesgerichts.</p>
		<p>Es gehört zu den Aufgaben einer Stadt, welche eine Metropolitan- und Hauptstadtrolle beansprucht und sich als solche positioniert, aus den allgemeinen Mitteln für die Sauberkeit im öffentlichen Raum zu sorgen. Menschen generieren Abfall und bedauerlicherweise auch Littering. Littering ist jedoch in erster Linie ein Problem von fehlendem Anstand.</p>
		<p>Der „Sauberkeitsrappen“ ist eine versteckte Steuererhöhung, die keine echte Reduzierung des Abfalls bewirkt, sondern nur die Kosten für das Wegräumen jemand anderem aufbürdet. Zudem würde ein Sauberkeitsrappen zu einem erneuten Ausbau der Stadtverwaltung führen, was klar abgelehnt wird. Die FDP behält sich ausdrücklich vor, sofern die Vorlage in den Stadtrat kommt, entsprechende Anträge zu machen.</p>
4	Grüne freie Liste	<p>Ja, wir befürworten den Ansatz des Sauberkeitsrappen.</p>
		<p>Ja, wir begrüßen die erhoffte Lenkungswirkung.</p>
		<p>Es ist für uns zum Teil schwierig abzuschätzen, wie gross nun die Gebühr für den einzelnen Betrieb ist, aber im Grossen und Ganzen erscheint uns das Modell pragmatisch und realitätsnah. Wir haben diesbezüglich aber folgende Bemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir hoffen sehr, dass auch die Grossverteiler die Gebühr entrichten müssen, denn immer mehr nehmen auch diese die Rolle von Take-Away Verpflegungsständen wahr. • Die Bemessungsgrösse bei Bars und Nachtlokalen mit Überzeitbewilligung ist uns nicht ganz verständlich. Pro 1000 Besucher pro Jahr fallen 350.- Fr. an. Das würde für ein kleines Lokal mit 100 Leuten pro Tag an 300 Tagen im Jahr eine Gebühr von 10500.Fr. bedeuten (100 Leute * 300 Tage = 30000 Leute/Jahr => 30 x 350.- = 10500). Das würde uns dann doch unverhältnismässig erscheinen. Insbesondere erscheinen uns Bars und Nachtlokale nicht unbedingt als die grossen Abfallverursacher, da ja praktisch alles in Mehrweggeschirr ausgeschenkt wird (mit einigen bekannten Ausnahmen). • Die Anwendung der Gebühr soll mit etwas Handlungsspielraum und pragmatisch umgesetzt werden, damit es auch für kleinere Betriebe noch finanzierbar ist.
		<p>Ja, wir können die Teilrevision des Abfallreglements unterstützen.</p>

Nr.	Absende- rin, Absen- der	Eingabe
5	Grünes Bündnis Stadt Bern	<p>Das Grüne Bündnis (GB) begrüsst die Einführung des Sauberkeitsrappens und unterstützt die drei Hauptziele der Vorlage: (1) Die Kosten für die Entsorgung des Abfalls im öffentlichen Raum sollen künftig nicht mehr durch die Allgemeinheit getragen, sondern den Verursachenden übertragen werden. Gewerbe, das viel Abfall generiert, soll mehr bezahlen — das ist gerecht. Die verursachergerechte Verteilung der Kosten ist auch im Hinblick auf die Zentrumslasten zu begrüssen. So werden jene in die Finanzierung einbezogen, die nicht in Bern wohnen, sich aber täglich hier verpflegen, den öffentlichen Raum beanspruchen und Abfall verursachen. (2) Aus ökologischer Perspektive begrüssen wir die Anreize zur Abfallvermeidung. Wer für weniger Abfall sorgt, spart Gebühren. (3) Die Umsetzung soll einfach sein. Der Wille zu einer pragmatischen Umsetzung ist in der Vorlage deutlich erkennbar.</p>
<p>Da die Primärverursacher_innen nicht mit einer Gebühr belangt werden können, ist es richtig, den Fokus auf die Sekundärverursacher_innen zu richten. Also jene, die dazu beitragen, dass Abfall im öffentlichen Raum entsteht. Das sind einerseits Verkäufer_innen und Vertreiber_innen von Take-Away und Littering-Produkten und andererseits die Präsenzverursacher_innen (Bars, Nachtlokale und Veranstaltungen). Der Sauberkeitsrappen ist eine faire Lösung, indem sich jene an den Entsorgungskosten beteiligen, welche den Abfall produzieren. Der Sauberkeitsrappen hilft auch mit, die Zentrumslasten der Stadt Bern gerechter zu verteilen.</p>		
<p>Die Lenkungswirkung der Gebühr ist für das GB ein zentrales Element. Mit der vorliegenden Ausgestaltung des Sauberkeitsrappens wird es für die Läden und Betriebe einen grossen Anreiz geben, Massnahmen zur Abfallverminderung umzusetzen. Das Beispiel der auf nationaler Ebene eingeführten Kostenpflicht für Plastiksäcke zeigt zudem eindrücklich, dass Gebühren wirken. Auch wenn die Kosten pro Sack nur einige Rappen betragen, ist die Nachfrage deutlich gesunken. Es ist richtig, einen hohen Anreiz für Substitutionsmassnahmen zu setzen (vollständige Gebührenbefreiung). Denn obschon es diverse Initiativen für Mehrweggeschirr bei Take-Away-Betrieben gibt, hat sich leider noch kein System durchgesetzt. Der Sauberkeitsrappen kann solchen Initiativen zum Durchbruch verhelfen. Das GB fände es zudem sinnvoll, den Konsument_innen die «Littering-Gebühr» sichtbar auszuweisen. Dies könnte zu einem Problembewusstsein bei den Konsument_innen führen und zu einer Verhaltensänderung anregen. Aus den Unterlagen wird nicht klar, welche Massnahme zu wie viel Gebührenreduktion führen. Dies ist aber für die Umsetzung und die Akzeptanz des Sauberkeitsrappens ein zentrales Element. Wenn es beispielsweise ausreicht, einen eigenen Abfallkübel aufzustellen, um 50% Gebührenreduktion zu erhalten, ist diese Massnahme um einiges einfacher umzusetzen, als wenn im Umkreis von 200m die Gasse gereinigt werden muss.</p>		
<p>Mit dem vorgeschlagenen Modell sind wir grundsätzlich einverstanden. Es haben sich für uns ein paar Detailfragen gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Normale Restaurants sind nicht gebührenpflichtig. Aber wie genau können die Restaurants von den Take-Away-Betrieben abgegrenzt werden. Worunter fällt z.B. ein Restaurant, das gelegentlich Getränke «über die Gasse» verkauft? • Wie genau definiert sich der Kreis der gebührenpflichtigen unter den Bars und Restaurants? Es gibt z.B. Restaurants, die keine generelle Überzeit-Bewilligung haben, aber ab und zu Anlässe organisieren. Dazu können diese Betriebe beim 		

Nr.	Absende- rin, Absen- der	Eingabe
-----	--------------------------------	---------

Regierungsstadthalter «Überzeit-Coupons» kaufen. Ev. wäre es eine Möglichkeit, die Gebühren direkt auf diesem Coupon zu erheben.

- Im Gebührenmodell werden Getränke-Detailgeschäfte und Lebensmittel-Detailgeschäfte unterschieden. Wir fragen uns, ob es diese beiden Kategorien in «reiner» Form gibt.
- Betriebe, die Kaffee zum Mitnehmen verkaufen und Mensen müssen unbedingt unter die Gebührenpflichtigen fallen.
- Das Nachtleben ist in der Stadt Bern bereits stark unter Druck, z.B. durch Lärmklagen. Wir möchten nicht, dass der Sauberkeitsrappens zum «Totengräber» des Nachtlebens wird. Die Gebühren für die Bars müssen tragbar sein und es braucht genügend abfallmindernde Massnahmen für diese Akteure.
- Bei den Veranstaltungen müssen die Schnittstellen zum Veranstaltungsmanagement gut ausgestaltet werden.
- Verteilaktionen auf privatem Raum, z.B. im Bahnhof, sollen ebenfalls gebührenpflichtig sein (in Analogie zu den Veranstaltungen in Innenräumen mit grossem Publikumsverkehr).
- Nach Art. 15 Abs. 4 kann der Gemeinderat Ausnahmen vorsehen und die Gebühren erlassen. Wir beantragen, dass nur gemeinnützige und nicht kommerzielle Anlässe von diesem Gebührenerlass profitieren. Ausnahmen sollen nur restriktiv erteilt werden und es sollen klare Richtlinien gelten.

Ja. Wir erachten die Umsetzung mit der Selbstdeklaration als einen pragmatischen Weg. Wir finden es aber wichtig, dass in den ersten Jahren der Umsetzung viel in Kommunikation, Sensibilisierung und auch Stichproben-Kontrollen investiert wird. Wir möchten zudem anregen, das Gebührenmodell nach einem Jahr zu evaluieren und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen. Dazu sollen die betroffenen Akteur_innen nach ihren Erfahrungen befragt und die Wirksamkeit beurteilt werden (weniger Abfall im öffentlichen Raum, Kosten Strassenreinigung für die Stadt, Wirkung der abfallmindernden Massnahmen). Wir begrüssen es, dass die Stadt Bern mit der Einführung des «Sauberkeitsrappens» Pionierarbeit leistet und erhoffen uns, dass weitere Städte dem Beispiel folgen. Auch auf nationaler Ebene braucht es Lenkungsmassnahmen zur Abfallvermeidung.

- | | | |
|---|-----------------------------------|---|
| 6 | Grünliberale Partei
Stadt Bern | Ja. Im Grundsatz befürworten die Grünliberalen die Bestrebung, externe Kosten von Umweltbelastung gemäss Verursacherprinzip einzupreisen. Im aktuellen Fall bestehen die Kosten in Form von Entsorgungskosten von Verpackungsmaterial im öffentlichen Raum durch die öffentliche Hand. Das Ziel soll aber nicht nur sein, externalisierte Kosten wieder einzupreisen, sondern allgemein Abfall zu vermeiden. Ob dieses Vermeidungsziel mit dem gewünschten Modell erreicht werden kann, wird zu prüfen sein. Eine entsprechende Wirkungsmessung ist notwendig und sollte von Anfang an in die Projektplanung integriert werden. |
|---|-----------------------------------|---|

Etwas komplexer wird die Frage nach der Identifikation der Verursachenden. Es sind dies einerseits die Konsumierenden. Allerdings

Nr. Absende- rin, Absen- der	Eingabe
------------------------------------	---------

sind natürlich auch die Produzierenden der verpackten Güter Teil der Verursacherkette. Als dritte Gruppe von Verursachenden gelten die Verteilenden. Die Stadt Bern macht eine andere Aufteilung. Die Konsumierenden werden als Gruppe nicht in die Verantwortung genommen. Dafür wird bei den Verteilenden eine weitere Untergruppe von „Präsenzverursachenden“ identifiziert (Events, Gastro- und Kulturveranstaltende). Der Entwurf sieht eine Aufteilung zwischen den drei Gruppen Produzierende, Verteilende und Präsenzverursachende zu gleichen Teilen vor, während die Stadt den Anteil der Produzierenden übernimmt. Auch bei den Präsenzverursachenden übernimmt die Stadt Bern selbst eine grosse Rolle, so dass im Ganzen mit einer Deckung der effektiven Kosten zu etwa einem Drittel gerechnet wird. Die Grünliberalen regen an, diese Aufteilung noch einmal zu überdenken. So scheint es uns Zielbringender, einen Verteilschlüssel anzuwenden, der die ständigen Präsenzverursachenden entlastet.

Die Konsumierenden selbst könnten direkt nur durch ein Litteringverbot und entsprechende Durchsetzung belangt werden. Es wird argumentiert, dass dies weder wirtschaftlich noch gesellschaftlich sinnvoll sei. Die Produzierenden können aktuell aufgrund übergeordneten Rechts nicht belangt werden. Allenfalls wird dies in Zukunft durch entsprechende internationale Regelungen möglich sein. Es bleiben also die Präsenzverursachenden. Es ist nachvollziehbar, dass aus praktischen Gründen der Hebel bei den Präsenzverursachenden angesetzt wird. Allerdings ist fraglich, ob das Ziel der Abfallvermeidung durch diesen Hebel beeinflusst werden kann.

Ja, die Grünliberalen befürworten wirkungsvolle Anreizsysteme zur Lenkung. Allerdings müssen die Anreizsysteme in einem passenden Verhältnis von Aufwand und Ertrag stehen. Die Grünliberalen stellen mit Nachdruck die Forderung nach einer unbürokratischen, partnerschaftlichen Lösung in der Umsetzung des Sauberkeitsrappens. Das System muss klar als Partnerschaftsmodell aufgebaut und gelebt werden. Entsprechende Sensibilisierungsmassnahmen sind dafür zentral. Die Stadt soll hier eine Leadershiprolle übernehmen und die Gewerbetreibenden entsprechend unterstützen.

a. Kreis der Gebührenpflichtigen.

Im Grundsatz verstehen die Grünliberalen den gewählten Kreis der Gebührenpflichtigen. Allerdings gilt für die ständigen Präsenzverursachenden eine spezielle Situation. Diese befinden sich in einer fragilen Situation. Gerade die individuellen, unabhängigen ständigen Präsenzverursachenden leisten durch ihre Angebote einen wichtigen Beitrag zur hohen Lebensqualität der Stadt Bern. Es sind jedoch auch diese kleinen ständigen Präsenzverursachenden, die keine nationalen Konzerne hinter sich haben, die empfindlich von der zusätzlichen finanziellen, aber auch administrativen Last betroffen werden können.

Im Gespräch mit der Stadt Bern wurde der Arbeitsgruppe der Grünliberalen zu verstehen gegeben, dass die Stadt Bern für die kleinen, unabhängigen ständigen Präsenzverursachenden einen partnerschaftlichen, unterstützenden Ansatz verfolgt. Einerseits soll ein Präsenzverursachende dabei unterstützt werden, die Abfallvermeidung ihrer Konsumierenden anzuregen, resp. den Verzicht auf Abfallvermeidung explizit zu bepreisen. So sollten z.B. auch eine Gebührenminderung erhalten, wer Primärverursacher motiviert, wieder-

Nr. Absende- rin, Absen- der	Eingabe
------------------------------------	---------

verwertbare Gefässe (z.B. Tupperware, Trinkflaschen, Tragetaschen) für den Konsum gekaufter Ware zu benutzen. Andererseits besteht eine Untergrenze bezüglich Grösse bevor das Reglement zur Anwendung kommt. Im Grundsatz bestehe die Absicht, den Präsenzverursachenden die Reduktion der geschuldeten Gebühr durch entsprechende niederschwellige Massnahmen so leicht wie möglich zu machen.

Diese pragmatische Umsetzung der Selbstdeklarationspflicht ist für die Grünliberalen zentral. Es kann nicht sein, dass die Effekte der ständig zunehmenden, und durch städteplanerische Massnahmen verstärkte Zentrumslasten (insbesondere im Bereich Nachtleben) auf die Gastro- und Kulturbetreibenden abgeschoben werden. Die Grünliberalen regen deshalb eine Untergrenze bei den ständigen Präsenzverursachenden an, wie dies bei kleinen und kleinsten Gastrobetrieben zur Anwendung kommt.

In der vorgeschlagenen Revision sind Bildungseinrichtungen sowie Arbeitgebende mit internen Verpflegungsmöglichkeiten für ihre Angestellten als Präsenzverursachende von der Gebührenpflicht ausgenommen.

Dies ist für die Grünliberalen nicht nachvollziehbar. Gerade bei internen Verpflegungsmöglichkeiten (z.B. Buffets, Getränkeflaschen) wird von Konsumierenden häufig die Mitnahmemöglichkeit in entsprechenden Wegwerfverpackungen wahrgenommen. Diese Akteure müssen als ständige Präsenzverursachende entsprechend berücksichtigt werden.

b. Bemessung und Höhe der Gebühr.

Wir befürworten grundsätzlich die Einkalkulation eines Produzentenanteils, der die beiden anderen Verursachergruppen finanziell entlastet.

Wir stellen jedoch in Frage, ob eine zukünftig definierte nationale Lösung für Gebührenentrichtung zur Abfallentsorgung von Produzenten in das vorgesehene 1/3-Verteilraster passt. Die Höhe der Gebühr der Produzenten muss in jedem Fall verursachergetreu berechnet werden, d.h. ihr zu entrichtender Beitrag muss auf Basis von tatsächlich verursachten Abfallentsorgungskosten berechnet werden. Sobald diese Kosten erhoben wurden, muss der Verursachergrad zwischen Produzenten, Vertreibern und Präsenzverursachern neu analysiert werden und der Verteilschlüssel dem Ergebnis entsprechend angepasst werden. Es kann nicht sein, dass Produzenten nur den im Voraus basierend auf Rechtsgleichheit angenommenen Drittel der zu berappenden Gesamtgebühr entrichten müssen, ohne die effektiv entstehenden Kosten zu berücksichtigen. Zudem regen wir an, den Verteilschlüssel 1:1:1 noch einmal zu überdenken, und die Anzahl und Grösse der betroffenen Gruppe der Gebührenpflichtigen mit einer gerechteren Formel zu gewichten.

c. Art und Umfang der Entlastungsmöglichkeiten.

Im Grundsatz unterstützen wir Art und Umfang der Entlastungsmöglichkeiten.

Bezüglich der vulnerablen Gruppe der Klein- und Kleinstbetriebe im Bereich der ständigen Präsenzverursachenden braucht es Sensibilisierung und aktive Unterstützung der Stadt, damit die Gebührenpflichtigen pragmatisch und unkompliziert von der administrativen Last und in der pragmatischen Anwendung der Lenkungsmassnahmen unterstützt werden können. Die Stadt soll dafür im nötigen Mass personelle Ressourcen einsetzen.

Nr.	Absende- rin, Absen- der	Eingabe
		<p>d. Art der Gebührenerhebung? Ja. Die Meldeformulare müssen jedoch einfach und intuitiv elektronisch ausfüllbar sein.</p>
		<p>Im Grundsatz begrüssen die Grünliberalen den Ansatz, externalisierte Kosten in die Kosten für Güter einzupreisen. Insbesondere unterstützen wir auch das Verursacherprinzip sowie den Einsatz von Lenkungsmassnahmen zur Abfallvermeidung. In grossen Teilen sind die Grünliberalen mit der vorgeschlagenen Teilrevision einverstanden und beurteilen das Modell als durchdacht und sinnvoll. In der Umsetzung benötigt das Modell jedoch noch ein paar Anpassungen, insbesondere in Bezug auf die Gruppe der ständigen Präsenzverursachenden. Unsere Anregungen betreffen die folgenden Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Verständnis des Reglements als Partnerschaftsmodell mit entsprechend pragmatischer Handhabung sowie Sensibilisierung für Lenkungsmassnahmen. •Verständnis der Umsetzung der Deklarationspflicht in pragmatischer, niederschwelliger Handhabung, welche die (insbesondere kleinen) Gewerbetreibenden entlastet. •Verteilschlüssel 1:1:1 neu definieren und nach Grösse/Anzahl Gebührenpflichtige entsprechend gewichten. •Einführung einer Untergrenze für Klein- und Kleinstbetriebe auch bei Präsenzverursachern. •Einbezug Bildungseinrichtungen / Personalrestaurants als Präsenzverursacher.
7	Junge Alternative	<p>Ja, das befürworten wir sehr.</p>
		<p>Das befürworten wir sehr. Ziel sollte sein, dass der Sauberkeitsrapen irgendwann nicht mehr verrechnet werden muss, weil alle Gebührenpflichtigen das Maximum an Abfallvermeidung betreiben. Ein Anreizsystem scheint uns aus dieser Perspektive sinnvoll.</p>
		<p>Ja, damit sind wir einverstanden. Aus unserer Sicht ist es jedoch problematisch, dass der Gemeinderat nach Art. 15 Abs. 4 Ausnahmen vorsehen kann. Wir fürchten, dass insbesondere Grossanlässe im öffentlichen Raum von diesen Ausnahmen profitieren werden oder der Gebührenerlass als Anreiz dient, um die Anlässe nach Bern zu holen. Wir würden uns wünschen, dass nur sehr restriktiv Ausnahmen erteilt werden und dafür klare Richtlinien gelten.</p>
		<p>ja</p>
8	Jungfreisinnige Stadt Bern	<p>Steigende Bürokratie</p>

Nr.	Absende- rin, Absen- der	Eingabe
-----	--------------------------------	---------

Die angedachte Selbstdeklaration kann willkürlich missbraucht werden und ist nur mit grossem Aufwand durch die Behörden zu kontrollieren (noch mehr Personal in der Verwaltung der Stadt Bern!). Für ein Kleinunternehmen ist die Deklaration zur Berechnung der Gebühr zudem ein enormer zusätzlicher administrativer Aufwand. Die Jungfreisinnigen wehren sich entschieden gegen ein weiteres Bürokratiemonster, welches unnötig das Gewerbe belastet.

Des Weiteren nimmt der Gemeinderat in Kauf, dass die zusätzlichen Kosten auf die Kundinnen und Kunden abgewälzt werden müssen und die Kleinstbetriebe so Kunden verlieren könnten. Es geht hier nicht um die riesigen, gut fluktuierten Take Aways der Grossverteiler, sondern um den Kaffeeladen, der seinen Kunden die Preiserhöhung von 30 Rp. aufgrund der neuen Gebühr erklären muss.

Mehrfachbelastung für KMU's

Die Jungfreisinnigen stören sich daran, dass Gewerbebetriebe neu doppelt zur Kasse gebeten werden. Einerseits sollen KMU's mit der neuen Gebühr 3.4 Mio. Franken an die Abfallkosten beitragen. Der Restbetrag von 7.6 Mio. Franken soll durch alle Steuerzahler übernommen werden. Zudem bezahlen Gewerbebetriebe bereits jetzt die Entsorgung des anfallenden Abfalls im und um den Betrieb selbst. Diese finanzielle Mehrfachbelastung ist ungerecht und schwächt das bis anhin schon stark belastete Gewerbe in der Stadt Bern.

Eckwerte einer verbesserten Vorlage

Die Jungfreisinnigen Stadt Bern sind ebenfalls der Meinung, dass die Zunahme des Abfalls im öffentlichen Raum ein Problem darstellt. Das bestehende Littering-Gesetz bietet heute bereits genug Handlungsspielraum, um die Kosten für die Abfallbeseitigung im öffentlichen Raum zu decken. Dieses Gesetz muss konsequenter angewendet werden und es braucht daher keine neuen Steuern auf Kosten des Gewerbes.

9	SVP	Eingabe ist ähnlich und in Teilen identisch mit Nr. 11 und Nr. 23.
---	-----	--

Die SVP Stadt Bern lehnt die Einführung eines «Sauberkeitsrappens» sowie die entsprechende Änderung des Abfallreglements und den Kredit in der Höhe von Fr. 1'400'000.00 entschieden ab.

Der «Sauberkeitsrappen» ist kein geeignetes Mittel für die städtische Abfallentsorgung. Namentlich ist er nicht verhältnismässig, denn weder hält er sich ans Verursacherprinzip noch zeigt er eine Lenkungswirkung auf den Abfall.

Das Gegenteil ist der Fall: Der «Sauberkeitsrappen» ist eine Massnahme mit überwiegend fiskalistischem Charakter. Sie ist unzumutbar. Die Erhebungskoten sind unverhältnismässig hoch und belasten das städtische Gewerbe erheblich.

Er wird vom betroffenen Gewerbe und Bern City abgelehnt. Ebenfalls macht der Preisüberwacher Vorbehalte, insbesondere, wenn die Kosten steigen sollten.

Nr. Absende- rin, Absen- der	Eingabe
------------------------------------	---------

Die SVP wendet sich gegen zusätzliche fiskalistische Raubzüge auf das städtische Gewerbe. Auch erlauben wir uns den Hinweis auf den Kanton Basel, der diese Abgabe ablehnte.

Die Fiskalisierung ist rechtswidrig

Der fiskalistische Charakter wird in den Unterlagen sehr deutlich gemacht. Die Kosten werden als gegeben vorausgesetzt; entsprechend werden nur einnahmeseitigen Massnahmen vorgeschlagen. Sollte die Abgabe tatsächlich einen Lenkungscharakter haben, dann ist es gerade das Typische einer Lenkungsabgabe, dass sie sich selbst abschafft — nämlich dann, wenn die Lenkungswirkung eingetreten ist. Gerade dieses Szenario fehlt im Konzept. Zudem ist er im IAFP der Stadt als Einnahme aufgeführt und der Gemeinderat rechnet mit konstantem Ertrag.

Es fehlen ebenfalls Massnahmen, die stärker auf das tatsächliche Aufkommen von Abfall und Littering abzielen, um sie zu mindern. Diese Versäumnisse und Lücken machen auch deutlich, dass das Konzept nicht den Vorgaben des Bundesgerichtes genügen kann. Das Bundesgericht hat keinen Blankoscheck zur Fiskalisierung gegeben, sondern einzig die Möglichkeit genannt, verursachergerecht und adäquat Mittel zu generieren. Fiskalisierung ist weder verursachergerecht noch adäquat.

Die Vermischung von Abfall und Littering ist sachfremd und falsch

Es gehört zu den Aufgaben einer Stadt, welche eine Metropolitan- und Hauptstadtrolle beansprucht und sich als solche positioniert und entsprechend mit kantonalen und interkantonalen Mitteln alimentiert wird, für die Sauberkeit des öffentlichen Raums zu sorgen. Noch deutlicher ist daran festzuhalten, dass es Menschen sind, die Abfälle generieren und bedauerlicherweise auch littern.

Der «Sauberkeitsrappen» berücksichtigt keinerlei verhaltensökonomische Anreize. Eines der grossen Probleme des Konzeptes ist die Vermischung von Abfall und Littering. Namentlich auf der Ebene des Verhaltens - auf der Ebene, welche die Abgabe zu wirken vorgibt - sind es zwei komplett unterschiedliche Erscheinungen.

Das Konzept funktioniert nicht und steht in krassem Widerspruch zum Grundsatzentscheid des Bundesgerichts

Als Ziele des «Sauberkeitsrappens» werden angegeben, die Reduktion der Abfallmenge im öffentlichen Raum (öffentliche Abfallermer und Littering) und die verursachergerechte Finanzierung der Reinigungs- und Entsorgungskosten zu bewirken. Im entsprechenden Grundsatzentscheid des Bundesgerichts (2012) wird ausdrücklich am Verursacherprinzip festgehalten. Sekundärverursacher können nur in Betracht gezogen werden, wenn kumulativ ein plausibler Zusammenhang zwischen Verursacher und Aufkommen aufgezeigt werden kann, die rechtsgleiche Behandlung garantiert wird und die wirtschaftliche Tragbarkeit gewährleistet wird.

Nr. Absende- rin, Absen- der	Eingabe
------------------------------------	---------

Gerade diese Punkte werden vom Konzept auf verschiedener Art und Weise verletzt:

- Warum soll der Primärverursacher nicht am «Sauberkeitsrapen» beteiligt werden? Die finanzielle Verpflichtung der sogenannten indirekten Verursacher verstösst damit in krasser Weise gegen das Verursacherprinzip. Diese finanzielle Belastung der indirekten Verursacher unter nicht-Verpflichtung der direkten Verursacher verstösst auch gegen das Gebot der rechtsgleichen Behandlung. Es sind Konsumierende, welche den Abfall und eventuell Littering verursachen.

Es besteht keine Plausibilisierung, warum ausgerechnet die vom «Sauberkeitsrapen» erfassten indirekten Verursacher als solche gelten sollen und nicht andere, zum Beispiel die Stadt Bern selber, welche Anreize für Menschen setzt, die Metropolitan- und Hauptstadtfunktion der Stadt mit Konsumzwecken zu verbinden, oder etwa die Mobilitätsanbieter, welche den Konsum vor Ort erst ermöglichen. Diese zufällige Einstufung einiger Betriebstypen als indirekte Verursacher — in den Unterlagen wird im Übrigen nicht erklärt, warum ausgerechnet diese Typen als solche zählen, es wird quasi-axiomatisch davon ausgegangen — verstösst wiederum gegen die Rechtsgleichheit.

Diese automatische Einstufung verstösst aber auch gegen das Verursacherprinzip, denn sie erfolgt nicht anhand von Tatsachen, ob und wie viel Abfall der spezifische Betrieb verursacht, sondern allein aufgrund seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Sektor. Zwischen der wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Sektor und das verursachen von Abfällen und Littering besteht jedoch keinerlei kausaler Zusammenhang, schon gar nicht im individuellen Einzelfall. Zwar dürfen sich Betriebe entlasten, wenn sie einmal unabhängig ihrer tatsächlichen Verursachung eingestuft wurden, doch diese Entlastung kann nur mit Folgekosten und in einigen Fällen sogar mit Verzicht auf Umsatz erreicht werden. Zudem ist der Entlastungsmechanismus eine Beweislastumkehr

Es besteht keine Plausibilisierung, warum Verkäufer, Präsenzverursacher und Hersteller je zu einem Drittel am Abfall- und Litteringaufkommen beteiligt sein sollen, wobei letztere nicht belangt werden können. Im Gegenteil zeugt die Drittelaufteilung eher von einer praktischen Zuweisung, die so dem Bundesgerichtsurteil eindeutig widerspricht und den primär-fiskalen Charakter der Abgabe deutlich macht.

Es besteht keine Plausibilisierung, warum der Abfall- und Litteringaufkommen bei Verkäufern vom Umsatz und bei den Präsenzverursachern von der Betriebsgrösse abhängen soll. Im Gegenteil gehen die Unterlagen sofort von einer Umrechnungsgrösse aus, was den eindeutig fiskalen Ansatz in den Vordergrund stellt. Zur Plausibilisierung: Würde der Verkäufer seine Preise senken würden seine Umsatzzahlen wahrscheinlich auch senken, doch die Anzahl der verkauften Waren und damit auch der sekundärverursachten Abfälle — falls es so etwas geben kann — gleichbleiben. Würde der Präsenzverursacher seine Betriebsgrösse verkleinern, gehen die verursachten Abfälle nicht notwendiger Weise zurück und selbst wenn sie zurückgingen, nicht im automatisch im gleichen Umfang. Dass diese Automatismen nicht bestehen, zeigt eindeutig, dass das Verursacherprinzip nicht eingehalten wird.

Nr. Absende- rin, Absen- der	Eingabe
------------------------------------	---------

Es besteht keine Plausibilisierung für die Zuteilung der Tarife auf die Betriebsarten. Auch hier ist eindeutig festzumachen, dass der fiskale Umrechnungscharakter vordergründig war und somit die Verhältnismässigkeit verletzt wurde.

Überall, wo der fiskale Charakter der Abgabe im Vordergrund steht — also in allen ihren Elementen —, setzt die Stadt Bern darauf ab und nicht auf die Lenkungswirkung ab. Wenn es das Ziel gewesen wäre, das Abfall- oder Litteringaufkommen zu lenken, würden die Unterlagen Überlegungen zum rückläufigen Aufkommen der Abgabe darstellen sowie auch zur Rückläufigkeit der Umsätze und der Betriebsgrösse der indirekten Verursacher. Diese Überlegungen fehlen vollends, was wiederum zeigt, dass die Stadt Bern nicht mit einer Lenkungswirkung rechnet.

In den Unterlagen wurden keinen Überlegungen zur wirtschaftlichen Tragbarkeit der Massnahmen für die Betroffenen angestellt. Damit sind die vom Bundesgericht aufgestellten Grundsätze verletzt.

In den Unterlagen wird auch nicht gezeigt, ob der Lenkungscharakter der Abgabe — sofern sie einen hat — bei den indirekten Verursachern das Abfall- und Litteringaufkommen oder den Umsatz und die Betriebsgrösse lenkt. In ihrer Ausgestaltung ist sie eine Abgabe auf den Umsatz und auf die Betriebsgrösse und eben nicht auf den Abfall. Damit stellt sie eine wirtschaftliche Benachteiligung einiger Betriebe ohne Überprüfung des individuellen Betriebszusammenhangs dar. Auch das verletzt die Rechtsprechung des Bundesgerichts.

In den Berechnungen zur Kostenbasis wurden sämtliche im Zusammenhang mit dem Abfall entstehenden Kosten der Stadt einberechnet und nicht nur die vom vermeintlichen Problem generierten Kosten. Das hat auch damit zu tun, dass die Unterlagen es nicht für notwendig halten, das nun zu lösende Problem abschliessend und analytisch klar zu definieren.

Auf der reinen Umsetzungsebene ist zu fragen, was als Umsatz und Fläche gilt, wie sie berechnet werden und wie die Entlastungsmassnahmen angerechnet werden - dies namentlich, weil verschiedene andere Regulierungen es faktisch unmöglich machen, einige, geschweige denn alle, vorgeschlagenen Massnahmen umzusetzen. Zu diesen Regulierungen gehören etwa Stadtbild und Gewerbe- polizei. Es fehlt auch eine Abklärung zur Überwälzung der Mehrkosten auf Kundinnen und Kunden, auf die eigentlichen Verursacher, also.

Das Konzept diskriminiert das städtische Gewerbe und bringt einen erheblichen administrativen Aufwand mit sich

Das Konzept diskriminiert das städtische Gewerbe. Es führt zu einem markanten Wettbewerbsnachteil für das städtische Gewerbe. Er wird vom betroffenen Gewerbe und Bern City klar abgelehnt. Ebenfalls macht der Preisüberwacher Vorbehalte, insbesondere, wenn die Kosten steigen sollten. Der administrative Aufwand für die Erfassung ist völlig unverhältnismässig und belastet die städtischen Betriebe zusätzlich.

Nr.	Absende- rin, Absen- der	Eingabe
10	SP Stadt Bern	<p data-bbox="360 288 398 320">Ja</p> <p data-bbox="360 376 1084 408">Ja, dies ist für uns das zentrale Element der Teilrevision</p> <p data-bbox="360 432 2024 496">Grundsätzlich sind wir mit dem vorgeschlagenen Gebührenmodell einverstanden. Anpassungsbedarf gibt es aus unserer Sicht bei folgenden Punkten:</p> <ul data-bbox="360 504 2047 831" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="360 504 2047 647">- Art. 15: Absatz b sieht für das «Verteilen von Waren zu ideellen Zwecken» bei Kundgebungen im Sinne des Kundgebungsreglementes zwar eine Gebührenbefreiung vor. Allerdings beschränkt sich diese auf Kundgebungen «mit Blick auf eine politische Wahl oder Abstimmung», was zu eng gefasst ist. Die Ausnahme muss für alle politischen Kundgebungen und Veranstaltungen gelten. <li data-bbox="360 655 1608 687">- Art. 15, Absatz c: Wir erwarten hier eine verhältnismässige Umsetzung durch die Verordnung. <li data-bbox="360 695 2047 799">- Rahmen-Gebührentarif Ziffer 4.1.4: Nicht einverstanden sind wir mit dem Gebührenzuschlag von 20% für Betriebe, die nach 20:00 Uhr Alkohol verkaufen. Im Rahmen des Nachtlebenkonzeptes wurde ein Verkaufsverbot nach 20:00 Uhr klar abgelehnt und soll nun nicht partiell eingeführt werden. Beim Abfallreglement sollte es um die Verpackung gehen und nicht um den Inhalt. <li data-bbox="360 807 1429 831">- Die Deklaration zur Gebührenerhebung muss zwingend online erfolgen können. <p data-bbox="360 855 831 887">Ja, mit den erwähnten Anpassungen</p> <p data-bbox="360 911 2074 1126">Die SP Stadt Bern unterstützt grundsätzlich die vorgelegte Teilrevision des Abfallreglements. Wir sind der Meinung, dass Betriebe und Einrichtungen, welche (bzw. ihre Kundinnen und Kunden) überproportional viel Siedlungsabfall produzieren, dafür verursachergerecht belastet werden sollen. Dass Anreize geschaffen werden sollen, die zur Verminderung von Abfall beitragen (Bonussystem), erachten wir als sinnvoll. Die Stadt Bern geht mit diesem Pionierwerk sicher in die richtige Richtung. Angesichts dieses Pioniercharakters darf auch erwartet werden, dass noch Erfahrungen gesammelt werden müssen und allfällige Unzulänglichkeiten des Modells erst mit der Zeit sichtbar werden.</p> <p data-bbox="360 1150 2056 1254">Wir fragen uns, ob die zusätzlichen Einnahmen nicht im Sinne einer echten Lenkungsabgabe – analog der CO2-Abgabe – via Kehrichtgrundgebühr vollumfänglich an die Berner Stadtbevölkerung zurückerstattet werden sollen. Dies würde die politische Akzeptanz sicherlich erhöhen (keine Erhöhung der «Staatsquote»).</p> <p data-bbox="360 1278 2063 1382">Die Herleitungen der Berechnungen sind nachvollziehbar, wenn auch sehr kompliziert. Bei der Umsetzung – und insbesondere auf Verordnungsstufe – ist zu prüfen, ob nicht noch weitere Vereinfachungen möglich sind. Dasselbe sollte nach einer mehrjährigen Prophase geprüft werden.</p>

Nr.	Absende- rin, Absen- der	Eingabe
-----	--------------------------------	---------

Die SP Stadt Bern geht davon aus, dass die Neuerungen zielgerichtet, möglichst einfach und verhältnismässig umgesetzt werden. Ein begleitendes Monitoring ist zwingend vorzusehen, ebenso eine Ansprechstelle bei der Einführung sowie eine entsprechende Kommunikation. Weitere Massnahmen könnten mithelfen, die Problematik der Siedlungsabfälle im öffentlichen Raum zu entschärfen.

Regionale/lokale Organisationen und Verbände

- | | | |
|----|--|--|
| 11 | Bäckerei-
Confiseu-
renverband
Region
Bern | Fiskalisierung ist rechtswidrig
Der fiskalistische Charakter wird in den Unterlagen sehr deutlich gemacht. Die Kosten werden als gegeben vorausgesetzt; entsprechend werden nur einnahmeseitige Massnahmen vorgeschlagen. Sollte die Abgabe tatsächlich einen Lenkungscharakter haben, dann ist es gerade das Typische einer Lenkungsabgabe, dass sie sich selbst abschafft — nämlich dann, wenn die Lenkungswirkung eingetreten ist. Gerade dieses Szenario fehlt im Konzept. |
|----|--|--|

Auch fehlen Massnahmen, die stärker auf das tatsächliche Aufkommen von Abfall und Littering abzielen, um sie zu mindern. Beispielsweise wird davon ausgegangen, die Stadt werden gleichmässig stark mit dem Problem konfrontiert. Es ist jedoch vernünftig anzunehmen - oder mindestens zu klären -, dass oder ob es «Hotspots» gibt, auf welche Massnahmen konzentriert werden können. Das würde auch kostenseitig für Entlastung sorgen.

Diese Versäumnisse und Lücken machen auch deutlich, dass das Konzept nicht den Vorgaben des Bundesgerichtes in seinem Entscheid von 2012 genügen kann. Das Bundesgericht hat keinen Blankoscheck zur Fiskalisierung gegeben, sondern die Möglichkeit genannt, verursachergerecht und adäquat Mittel zu generieren. Fiskalisierung ist weder verursachergerecht noch adäquat.

Vermischung von Abfall und Littering ist sachfremd und falsch

Es gehört zu den Aufgaben einer Stadt, welche eine Metropolitan- und Hauptstadtrolle beansprucht und sich als solche positioniert und entsprechend mit kantonalen und interkantonalen Mitteln alimentiert wird, für die Sauberkeit des öffentlichen Raums zu sorgen. Noch deutlicher ist daran festzuhalten, dass es Menschen sind, die Abfälle generieren und bedauerlicherweise auch littern. Der «Sauberkeitsrappen» berücksichtigt keinerlei verhaltensökonomische Anreize, was sehr bedenklich ist. Denn einerseits gibt es Studien, die belegen, dass solche Abgaben zu mehr Littering führen können. Und andererseits ist eine Lenkungsabgabe die Beeinflussung des menschlichen Verhaltens mit ökonomischen Anreizen. Mindestens die Anreize sollen einer kritischen Würdigung unterzogen werden.

Nr. Absende- rin, Absen- der	Eingabe
------------------------------------	---------

Eines der grossen Probleme des Konzeptes ist die Vermischung von Abfall und Littering. Namentlich auf der Ebene des Verhaltens — auf der Ebene, welche die Abgabe zu wirken vorgibt — sind es zwei komplett unterschiedliche Phänomene. Beim Abfall ist der Wille zur korrekten Entsorgung ausdrücklich vorhanden. Beim Littering sind die Motive viel unterschiedlicher und reichen von der reichen von der Unachtsamkeit bis hin zum bösen Willen. Eine Abgabe, die auf Verhalten abzielt kann unmöglich dieser Diversität gerecht werden.

Das Konzept funktioniert nicht und steht in krassem Widerspruch zum Grundsatzentscheid des Bundesgerichts

Als Ziele des «Sauberkeitsrappens» werden angegeben, die Reduktion der Abfallmenge im öffentlichen Raum (öffentliche Abfallermer und Littering) und die verursachergerechte Finanzierung der Reinigungs- und Entsorgungskosten zu bewirken. Im entsprechenden Grundsatzentscheid des Bundesgerichts (2012) wird ausdrücklich am Verursacherprinzip festgehalten. Sekundärverursacher können nur in Betracht gezogen werden, wenn kumulativ ein plausibler Zusammenhang zwischen Verursacher und Aufkommen aufgezeigt werden kann, die rechtsgleiche Behandlung garantiert wird und die wirtschaftliche Tragbarkeit gewährleistet wird. Gerade diese Punkte werden vom Konzept auf verschiedener Art und Weise verletzt:

Warum soll der Primärverursacher nicht am «Sauberkeitsrappen» beteiligt werden? Die finanzielle Verpflichtung der sogenannten indirekten Verursacher verstösst damit in krasser Weise gegen das Verursacherprinzip. Diese finanzielle Belastung der indirekten Verursacher unter nicht-Verpflichtung der direkten Verursacher verstösst auch gegen das Gebot der rechtsgleichen Behandlung. Es sind Konsumierende, welche den Abfall und eventuell Littering verursachen.

Es besteht keine Plausibilisierung, warum ausgerechnet die vom «Sauberkeitsrappen» erfassten indirekten Verursacher als solche gelten sollen und nicht andere, zum Beispiel die Stadt Bern selber, welche Anreize für Menschen setzt, die Metropolitan- und Hauptstadtfunktion der Stadt mit Konsumzwecken zu verbinden, oder etwa die Mobilitätsanbieter, welche den Konsum vor Ort erst ermöglichen. Diese zufällige Einstufung einiger Betriebstypen als indirekte Verursacher — in den Unterlagen wird im Übrigen nicht erklärt, warum ausgerechnet diese Typen als solche zählen, es wird quasi-axiomatisch davon ausgegangen — verstösst wiederum gegen die Rechtsgleichheit.

Diese automatische Einstufung verstösst aber auch gegen das Verursacherprinzip, denn sie erfolgt nicht anhand von Tatsachen, ob und wie viel Abfall der spezifische Betrieb verursacht, sondern alleine aufgrund seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Sektor. Zwischen der wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Sektor und das verursachen von Abfällen und Littering besteht jedoch keinerlei kausaler Zusammenhang, schon gar nicht im individuellen Einzelfall. Zwar dürfen sich Betriebe entlasten, wenn sie einmal unabhängig ihrer tatsächlichen Verursachung eingestuft wurden, doch diese Entlastung kann nur mit Folgekosten und in einigen Fällen sogar mit Verzicht auf Umsatz erreicht werden. Zudem ist der Entlastungsmechanismus eine Beweislastumkehr.

Nr. Absende- rin, Absen- der	Eingabe
------------------------------------	---------

Es besteht keine Plausibilisierung, warum Verkäufer, Präsenzverursacher und Hersteller je zu einem Drittel am Abfall- und Litteringaufkommen beteiligt sein sollen, wobei letztere nicht belangt werden können. Im Gegenteil zeugt die Drittelaufteilung eher von einer praktischen Zuweisung, die so dem Bundesgerichtsurteil eindeutig widerspricht und den primär-fiskalen Charakter der Abgabe deutlich macht.

Es besteht keine Plausibilisierung, warum der Abfall- und Litteringaufkommen bei Verkäufern vom Umsatz und bei den Präsenzverursachern von der Betriebsgrösse abhängen soll. Im Gegenteil gehen die Unterlagen sofort von einer Umrechnungsgrösse aus, was den eindeutig fiskalen Ansatz in den Vordergrund stellt. Zur Plausibilisierung: Würde der Verkäufer seine Preise senken würden seine Umsatzzahlen wahrscheinlich auch senken, doch die Anzahl der verkauften Waren und damit auch der sekundärverursachten Abfälle — falls es so etwas geben kann — gleichbleiben. Würde der Präsenzverursacher seine Betriebsgrösse verkleinern, gehen die verursachten Abfälle nicht notwendiger Weise zurück und selbst wenn sie zurückgingen, nicht im automatisch im gleichen Umfang. Dass diese Automatismen nicht bestehen, zeigt eindeutig, dass das Verursacherprinzip nicht eingehalten wird.

Es besteht keine Plausibilisierung für die Zuteilung der Tarife auf die Betriebsarten. Auch hier ist eindeutig festzumachen, dass der fiskale Umrechnungscharakter vordergründig war und somit die Verhältnismässigkeit verletzt wurde.

Überall, wo der fiskale Charakter der Abgabe im Vordergrund steht — also in allen ihren Elementen —, setzt die Stadt Bern darauf ab und nicht auf die Lenkungswirkung ab. Wenn es das Ziel gewesen wäre, das Abfall- oder Litteringaufkommen zu lenken, würden die Unterlagen Überlegungen zum rückläufigen Aufkommen der Abgabe darstellen sowie auch zur Rückläufigkeit der Umsätze und der Betriebsgrösse der indirekten Verursachern. Diese Überlegungen fehlen vollends, was wiederum zeigt, dass die Stadt Bern nicht mit einer Lenkungswirkung rechnet.

In den Unterlagen wurden keinen Überlegungen zur wirtschaftlichen Tragbarkeit der Massnahmen für die Betroffenen angestellt. Damit sind die vom Bundesgericht aufgestellten Grundsätze verletzt.

In den Unterlagen wird auch nicht gezeigt, ob der Lenkungscharakter der Abgabe — sofern sie einen hat — bei den indirekten Verursachern das Abfall- und Litteringaufkommen oder den Umsatz und die Betriebsgrösse lenkt. In ihrer Ausgestaltung ist sie eine Abgabe auf den Umsatz und auf die Betriebsgrösse und eben nicht auf den Abfall. Damit stellt sie eine wirtschaftliche Benachteiligung einiger Betriebe ohne Überprüfung des individuellen Betriebszusammenhangs dar. Auch das verletzt die Rechtsprechung des Bundesgerichts.

In den Berechnungen zur Kostenbasis wurden sämtliche im Zusammenhang mit dem Abfall entstehenden Kosten der Stadt einberechnet und nicht nur die vom vermeintlichen Problem generierten Kosten. Das hat auch damit zu tun, dass die Unterlagen es nicht für notwendig halten, das nun zu lösende Problem abschliessend und analytisch klar zu definieren.

Nr.	Absende- rin, Absen- der	Eingabe
-----	--------------------------------	---------

Auf der reinen Umsetzungsebene ist zu fragen, was als Umsatz und Fläche gilt, wie sie berechnet werden und wie die Entlastungs-massnahmen angerechnet werden — dies namentlich, weil verschiedene andere Regulierungen es faktisch unmöglich machen, einige, geschweige denn alle, vorgeschlagenen Massnahmen umzusetzen. Zu diesen Regulierungen gehören etwa Stadtbild und Gewerbe-polizei. Es fehlt auch eine Abklärung zur Überwälzung der Mehrkosten auf Kundinnen und Kunden, auf die eigentlichen Verur-sacher, also.

12	Bern City, Gastro Stadt Bern und Umge- bung, Hotellerie Bern Mittel- land	Mehrere Eingaben mit identischem bzw. ähnlichem Inhalt.
----	--	---

Verletzung des Rechtsgleichheitsgebotes

Zu den indirekten Verursachern zählen neben dem Detailhandel und Take Away-Betrieben auch Präsenzverursacher und Hersteller von Produkten, die potenziell gelittert, also weggeworfen werden können. Weder aber bezieht der Sauberkeitsrappen Hersteller in das Modell ein noch legt die Stadt Bern eine nach sachlich haltbaren Kriterien ausgearbeitete Liste von Präsenzverursachern vor. Viel-mehr wurde nach politischen Erwägungen und aus Praktikabilitätsgründen eine Auswahl getroffen. So ist etwa nicht einzusehen, wieso die Stadt Bern nicht selbst zu den Präsenzverursachern gezählt wird. Schliesslich sorgt sie mit allerlei Werbung und tourismus-fördernden Massnahmen den Besuch und den Aufenthalt in der Stadt. Ebenso wenig einbezogen sind grössere Unternehmen oder die Bundesverwaltung, deren Angestellte in grosser Zahl in die Stadt Bern reisen und sich hier auch verpflegen. Auch Schulen sind aus-genommen.

Der Sauberkeitsrappen bezieht einfach jene indirekten Verursacher in das Modell ein, bei denen die Besteuerung praktikabel ist. Dar-über hinaus ist nicht ersichtlich, wieso nicht auch Primärverursacher in die Pflicht genommen werden sollen. Mit dem Verweis «Men-schen, die den Abfall im öffentlichen Raum effektiv wegwerfen, können aus praktischen Gründen nicht mit einer Gebühr belangt wer-den», macht es sich die Stadt auf Kosten der KMU sehr einfach und unterlässt es, ein Modell vorzulegen, das nach allgemeinem Be-griffsverständnis fair und ausgewogen ist. Der Sauberkeitsrappen verletzt in grober Weise das Gebot der rechtsgleichen Behandlung, in dem er nicht alle Verursacher in das Modell einbezieht.

Kein plausibler Zusammenhang zwischen Verursacher und Abfallaufkommen

Nr. Absende- rin, Absen- der	Eingabe
------------------------------------	---------

Das von der Stadt Bern ausgearbeitete Gebührenmodell legt fest, welche Betriebe vom Sauberkeitsrappen erfasst werden sollen. Die Festlegung dieser Betriebe erfolgt aber nicht anhand der von diesen Betrieben sekundär verursachten Abfallmenge, sondern alle in aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in einem bestimmten Sektor. Zwischen der wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Sektor und dem Verursachen von Abfällen und Littering besteht jedoch kein kausaler Zusammenhang. Dieses Vorgehen steht damit nicht im Einklang mit der vom Bundesgericht geforderten Einhaltung des Verursacherprinzips.

Darüber hinaus besteht keine Plausibilisierung wieso Verkäufer, Präsenzverursacher und Hersteller je zu einem Drittel am Abfall- und Litteringaufkommen beteiligt sein sollen. Vielmehr handelt es sich dabei um eine willkürliche Zuordnung, die den Vorgaben des Bundesgerichts ganz und gar nicht entspricht. Diese willkürliche Zuordnung unterstreicht den zuvor erwähnten fiskalischen Charakter des Sauberkeitsrappens, der seinerseits nicht mit den Vorgaben des Bundesgerichts zu vereinen ist.

Fehlende Lenkungswirkung Zu den eklatantesten Schwächen des Sauberkeitsrappens zählt seine fehlende Lenkungswirkung auf das Abfall- und Litteringaufkommen.

Gegenteiliger Effekt bei Primärverursachern

Verhaltensökonomische Studien zeigen zum einen, dass eine vorgezogene Litteringgebühr - und zu einer solchen wird der Sauberkeitsrappen für die Endverbraucher, sollten die Verkäufer die Kosten auf ihre Kunden überwälzen - nicht nur keine Lenkungswirkung entfaltet sondern sogar einen gegenteiligen Effekt auslösen kann. Da Littering durch die Gebühr einen Preis bekommt, kann, wer den Preis bezahlt, nun ohne schlechtes Gewissen littern. Man kann davon ausgehen, dass eine Litteringgebühr also zu einem höherem Litteringaufkommen führt.

Keine Effekte bei Verkäufern

Das Modell sieht Möglichkeiten zur Gebührenreduktion vor. Wer bestimmte Massnahmen umsetzt, die zur Reduktion des Abfall- und Litteringaufkommens führen, soll mit einer anteilmässigen Gebührenreduktion belohnt werden. Das Modell ignoriert allerdings, dass ein grosser Teil der vom Sauberkeitsrappen betroffenen Betriebe bereits grosse Anstrengungen unternimmt, das Abfallaufkommen zu minimieren und auch die damit einhergehenden Kosten übernimmt. Es besteht mit Blick auf eine mögliche Gebührenreduktion kaum Anreiz zusätzliche Massnahmen umzusetzen, die schlussendlich ihrerseits Kosten verursachen. Ob sie realisiert werden, hängt einzig davon ab, ob sich die Umsetzung der Massnahmen im Vergleich zur möglichen Reduktion der Gebühr finanziell lohnt. Das ist nur in den wenigsten Fällen so.

Es ist offensichtlich, dass auch die Stadt Bern selbst nicht mit einer Lenkungswirkung rechnet. Sonst würde das Konzept des Sauberkeitsrappens ein entsprechendes Szenario vorsehen, in dem die Gebühr sich von selbst abschafft, weil die Lenkungswirkung eingetreten ist.

**Nr. Absende-
rin, Absen-
der Eingabe**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Sauberkeitsrappen, wenn überhaupt nur eine sehr geringe Lenkungswirkung entfaltet. Diese geringe, äusserst unsichere Wirkung steht jedoch in einem krassen Missverhältnis zur Gebührenlast und zum administrativen Aufwand, die indirekten Verursachern auferlegt werden und steht im Widerspruch zu den Vorgaben des Bundesgerichts.

Wirtschaftliche Tragbarkeit

Der Sauberkeitsrappen nimmt aus praktischen Gründen, wie die Stadt Bern selbst einräumt, insbesondere KMU aus dem Detailhandel und der Gastronomie ins Visier. Einmal mehr sind es kleine, mittlere und ein paar grössere Unternehmen, die für Aufgaben der öffentlichen Hand den Löwenanteil berappen müssen. Eine zusätzliche Gebühr mindert die Ertragskraft und die Wettbewerbsfähigkeit gerade von kleinen und mittleren Unternehmen. Der stationäre Detailhandel und die Gastronomie müssen ohnehin schon mit tiefen Margen und einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld zu Recht kommen. Der Sauberkeitsrappen verschärft diese Situation für viele Betriebe. Dass die Stadt Bern an ihm festhält, zeugt von mangelndem Bewusstsein und Verständnis für die bereits mit vielerlei Gebühren belasteten Betriebe in der Stadt. Gerade die Abfallgebühren sind in Bern im schweizweiten Vergleich hoch.

Der Sauberkeitsrappen ist eine Fehlkonstruktion und wird darum von uns entschieden abgelehnt.

- 13 BUCK pro
Nachtleben
BERN
- Die Stadt Bern lebt von ihrem Charme, ein nicht unwesentlicher Teil davon kommt von unseren Betrieben und dem Nachtleben im Allgemeinen. Umgekehrt ist uns auch bewusst, dass die Stadt Bern, um attraktiv zu sein und zu bleiben, eine saubere Stadt sein muss. Trotzdem lehnt die BuCK Pro Nachtleben Bern den Sauberkeitsrappen in der vorliegenden Form ab. Wir stehen hinter dem Ziel eine saubere und lebenswerte Stadt zu haben, aber die vorgeschlagenen Änderungen sind für uns kein gangbarer Weg. Als Bar- und Clubbetreiber ist die Situation für unsere Mitglieder auch schon heute, ohne die zusätzliche Belastung nicht einfach. Der Sauberkeitsrappen würde den wirtschaftlichen Druck auf unser Geschäft extrem erhöhen. Auch der zusätzliche administrative Aufwand wäre für uns ein grosses Problem, insbesondere, wenn man berücksichtigt, wie grosse die administrative Belastung für uns schon heute ist.

Detaillierte Begründung

Grundsätzlich stehen wir hinter dem erklärten Ziel, die Kosten für die Entsorgung des Siedlungsabfalls im öffentlichen Raum bei den Verursachern zu internalisieren. Ob der Sauberkeitsrappen in der vorliegenden Form dafür geeignet ist, können wir nicht abschliessend beantworten. Für die Aspekte des Sauberkeitsrappens, die uns direkt oder indirekt betreffen würden, erlauben wir uns folgende Anmerkungen zu machen:

Präsenzverursacher

Auch wenn das Bundesgericht das Konzept des Präsenzverursachers explizit erwähnt, sind wir von diesem Konstrukt nicht überzeugt. Wir sind zu keinem Zeitpunkt an der Wertschöpfung beteiligt. Wir werden für etwas zur Kasse gebeten, worauf sie absolut keine n

Nr.	Absende- rin, Absen- der	Eingabe
-----	--------------------------------	---------

Einfluss haben und auch keinen Einfluss haben können. Die von den Besuchern des Nachtlebenangebots hinterlassenen Abfälle können von unseren Betrieben weder verhindert noch vermindert werden.

Selbst wenn man das Konstrukt des Präsenzverursachers ungefragt akzeptiert, bleibt bei der Bemessung (zu je einem Drittel die Hersteller, die Präsenzverursacher sowie die Vertreiber) eine grosse Ungerechtigkeit. Die Wertschöpfung ist keinesfalls gleich auf diese drei Säulen aufgeteilt, die Präsenzverursacher werden hier weit über Gebühr beansprucht.

Nach dem Bundesgerichtsurteil ist die Zuschreibung, wer für den Abfall verantwortlich ist, immer auch ein Werturteil. Wir sind der Meinung, dass wir schon ohne einen Sauberkeitsrappen genug für die Gesamtgesellschaft machen. Angefangen von einer sehr hohen Sozialen Kontrolle nicht nur in sondern auch um unsere Betriebe über die für die Gesellschaft unerlässliche Ventil-Funktion bis hin zu den unzähligen Stunden, die unsere Mitgliedsbetriebe in die Strassenreinigung investieren.

Wirtschaftliche Tragbarkeit

Wie schon oben erwähnt, fordert das Bundesgericht, dass die neue Abgabe wirtschaftlich tragbar ist. Für uns ist die Abgabe durchs Band wirtschaftlich unter keinen Umständen tragbar. In unserer Branche wird zwar pro Besucher ein relativ grosser Umsatz gemacht, doch die eigentliche Marge ist verschwindend gering, die 35 Rappen pro Besucher entsprechen mehr als dem erzielten Gewinn pro Besucher, der Rest wird durch das Booking aber auch insbesondere für die Kosten für Sicherheit verbraucht. In den Unterlagen zum Sauberkeitsrappen werden Möglichkeiten beschrieben, die Gebühr zu senken. Für uns muss die Grundannahme sein, dass wir von der Gebühr befreit werden und nur allfällige schwarze Schafe werden zur Kasse gebeten.

Abschliessende Einschätzung

Wie oben erwähnt können wir uns nur zu den Punkten äussern, die uns betreffen, hier haben wir grosse Vorbehalte zur Umsetzung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit.

14	Gewerbe- verband KMU Stadt Bern	Identisch bzw. ähnlich mit Nr. 12, mit folgenden Ergänzungen oder Abweichungen:
----	--	---

Gar nicht zu verstehen ist, wieso das Areal des Bahnhofs ausgenommen werden kann. Die zupendelnden Personen bringen substantielle Mengen von Abfall aus den Zügen und den Geschäften auf dem Bahnhofgelände oder gar Geschäften in anderen Städten mit.

15	Gewerk- schafts- bund Stadt	Grundsätzliches Dass die Abfallkosten grundsätzlich über die Verursacher zu finanzieren sind, steht ausser Frage. Ob diese Abrechnung aber solidarisch - wie ursprünglich vorgesehen - oder sehr spezifisch zu erfolgen hat, ist letzten Endes eine politische Frage. Gestützt auf die
----	-----------------------------------	--

Nr.	Absende- rin, Absen- der	Eingabe
Bern und Umgebung		<p>aktuelle Rechtsgrundlage hat das Bundesgericht seinen Entscheid zugunsten einer Belastung konkreter Verursacher entschieden.</p> <p>Da die Erhebung von Abfallgebühren im Grundsatz national geregelt ist, hat die Stadt keinen Handlungsspielraum. Bei der Umsetzung einer auf konkrete Verursacher bezogenen Lösung ist sie allerdings weitgehend frei. Sie macht mit der vorliegenden Vorlage von diesem Spielraum Gebrauch.</p> <p>Im Grundsatz unterstützen wir den vom Gemeinderat gemachten Vorschlag zur Einführung eines Sauberkeitsrappens, mit dem vor allen in der Innenstadt Betriebe in die Pflicht genommen werden sollen, die für einen erheblichen Teil des Abfalls auf öffentlichem Grund verantwortlich sind.</p> <p>Wir teilen die Einschätzung des Gemeinderats, dass einer konkreten Gebühr auch eine präventive Wirkung zukommt, insofern sie betroffene Unternehmen zur Abfallvermeidung bzw. Abfallbeseitigung ermuntert.</p> <p>Das Littering-Problem ist bereits seit vielen Jahren ein Thema - aber es dauerte eine gewisse Zeit, ehe sich die politisch Verantwortlichen dazu durchringen konnten, die Verursacher direkt in die Pflicht zu nehmen - mit einem Vorschlag, der sich in einem ersten Anlauf als nicht gerichtsfest erwies.</p> <p>Wir gehen deshalb davon aus, dass der vorliegende Vorschlag auf seine juristische Beständigkeit überprüft wurde und der Stadt Bern ein ähnliches Debakel wie vor einigen Jahren erspart bleibt.</p>
		Ja
		Ja
		<p>Da das Gebührenmodell sehr unterschiedliche Ausgangslagen zu berücksichtigen hat, wirkt es sehr komplex. Die Praxis muss zeigen, ob es sich ohne grossen Aufwand um- und durchsetzen lässt.</p> <p>Der GSB ist kein Betrieb, der im engeren Sinn unter diese Verordnung fällt. In folgenden Punkten könnte er allerdings betroffen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche Veranstaltungen (im Sinn von Artikel 4 Absatz d). Der GSB veranstaltet mit dem 1. Mai jeweils eine grössere Veranstaltung, die potentiell unter die Bestimmungen des Sauberkeitsrappens fällt. Allerdings gehen wir davon aus, dass unser Anlass eine Veranstaltung im Sinne des Kundgebungsreglement ist und deshalb nicht von der vorliegenden Regelung betroffen. - Wir organisieren Verteilaktionen an verschiedene Standorten - besonders aber im Perimeter des HB Bern. Gemäss Artikel 15 Absatz 3 b sind diese Tätigkeiten von der Erhebung von Gebühren ausgenommen. Das begrüssen wir sehr. Als politische Organisation würden wir es nicht verstehen, wenn für die politische Willensbildung auf öffentlichem Grund Kosten verrechnet würden. Der Begriff «ideelle Zwecke» darf aber nicht auf Abstimmungen und Wahlen beschränkt sein.
		Im Grundsatz ja

Nr.	Absende- rin, Absen- der	Eingabe
16	Handels- und Indust- rieverein des Kan- tons Bern	Identisch bzw. ähnlich mit Nr. 12, mit folgenden Ergänzungen oder Abweichungen: Verletzung des Rechtsgleichheitsgebotes Nebenbei: Mit der absurden Besteuerung von „Präsenzverursacher“ werden gerade diejenigen bestraft, welche für eine Belebung der Stadt Bern sorgen. Das „Verursachen von Präsenz“ wird also fiskalisch bestraft, wird mithin als negative Beeinträchtigung des öffentlichen Guts angesehen. Wäre nicht das Gegenteil richtig? Der Gemeinderat der Stadt Bern ist eingeladen darzulegen, wie diese Logik mit dem Claim seiner Legislaturrichtlinien 2017-2020 „Die Stadt der Beteiligung“ in Einklang zu bringen ist.
17	WWF Bern	<p>Ja. Der WWF Bern erachtet es als unerlässlich, dass jene in die Pflicht genommen werden, welche zwar nicht direkt den Abfall zurücklassen, jedoch mit ihrem Betriebsmodell als sogenannte 'sekundäre Verursacher' dazu beitragen, dass Abfall im öffentlichen Raum anfällt. Eine Verursachergebühr ist notwendig, damit eine Lenkungswirkung erzeugt werden kann.</p> <p>Ja. Mit dem Anreiz der Gebührenreduktion werden Massnahmen zugunsten der Abfallvermeidung begünstigt.</p> <p>Das vorgeschlagene Gebührenmodell erscheint dem WWF Bern plausibel und pragmatisch. Es ist nachvollziehbar und erscheint handhabbar ausgestaltet. Für die Akzeptanz dürfte wichtig sein, dass die Selbstdeklarationsformulare auch online ausgefüllt werden können.</p> <p>Ja. Der WWF Bern begrüsst, dass die Stadt Bern bei der Einführung einer lokalen Abfall-Verursachergebühr schweizweit eine Vorreiterrolle einnimmt.</p>

Nationale Organisationen und Verbände

18	Geschäftsstelle IG Detailhandel Schweiz	Identisch oder ähnlich mit Nr. 12.
19	Greenpeace Schweiz	<p>Ja. Greenpeace erachtet es als unerlässlich, dass jene in die Pflicht genommen werden, welche zwar nicht direkt den Abfall zu rücklassen, jedoch mit ihrem Betriebsmodell als sogenannte «sekundäre Verursacher» dazu beitragen, dass Abfall im öffentlichen Raum anfällt. Eine Verursachergebühr ist notwendig, damit eine Lenkungswirkung erzeugt werden kann.</p> <p>Ja. Mit dem Anreiz der Gebührenreduktion werden Massnahmen zugunsten der Abfallvermeidung begünstigt.</p> <p>Das vorgeschlagene Gebührenmodell erscheint dem Greenpeace plausibel und pragmatisch. Es ist nachvollziehbar und erscheint handhabbar ausgestaltet. Für die Akzeptanz und reibungslose Einführung dürfte wichtig sein, dass die Selbstdeklarationsformulare auch online ausgefüllt werden können.</p> <p>Ja. Der Greenpeace begrüsst, dass die Stadt Bern bei der Einführung einer lokalen Abfall-Verursachergebühr schweizweit eine Vorreiterrolle einnimmt.</p>
20	IGSU	<p>Zu erwartende Auswirkungen des Sauberkeitsrappens auf das Verhalten von Verkäufern und Präsenzverursachern</p> <p>Grundsätzlich begrüssen wir die städtischen Anti-Littering-Massnahmen und dabei vor allem auch das Mehrwegkonzept für Take-Away-Essensverpackungen, das die Abfallmenge im öffentlichen Raum massgeblich reduzieren und damit Littering vorbeugen kann.</p> <p>Bezüglich des Sauberkeitsrappens begrüssen wir, dass sich Unternehmen von der Gebühr befreien können und so einen Anreiz erhalten, Massnahmen zu ergreifen, die die Abfallmenge reduzieren.</p> <p>Hingegen bedauern wir, dass mit Sensibilisierungsmassnahmen (PR-Massnahmen) die Gebühr nur um 10% gesenkt werden kann, obwohl derartige Massnahmen im Kampf gegen Littering von zentraler Bedeutung sind.</p> <p>Zu erwarten ist, dass in vielen Fällen die Gebühr unbemerkt auf Kundinnen und Kunden abgewälzt wird. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass sich die Menge des im öffentlichen Raum entsorgten Abfalls (im Abfallkübel oder am Boden) merklich reduzieren wird.</p> <p>Zu erwartende Auswirkungen des Sauberkeitsrappens auf das Verhalten von Konsumentinnen und Konsumenten</p> <p>Durch die Abwälzung der Gebühr wird also jede Konsumentin und jeder Konsument etwas an den Sauberkeitsrappens zahlen müssen - egal, wie und wo er seine Abfälle entsorgt. Wirft er die Verpackung zuhause in den eigenen Abfallkübel bezahlt er sogar zweimal</p>

für die Entsorgung (Sauberkeitsrappen und Gebührensack). Folglich erhält der Konsument keinerlei Anreize, seine Abfälle nicht im öffentlichen Raum zu entsorgen - im Gegenteil, erhält er mit der Bezahlung des Sauberkeitsrappens die explizite Berechtigung. Ebenso erhält der Konsument keinerlei Anreize, die Abfälle in einen öffentlichen Abfallkübel zu werfen, sondern erhält die Legitimation zu littern, da er für das Reinigen des Litterings bereits bezahlt hat.

Der Prozentsatz der litternden Person ist klein. Der Grossteil hält sich an den Kodex, dass Abfall in den Kübel gehört. Diese Anti-Littering-Norm ist in der Bevölkerung breit akzeptiert und von entscheidender Wichtigkeit im Kampf gegen Littering. Da der Sauberkeitsrappen aber einer Entsorgungsgebühr für den öffentlichen Raum gleichkommt, unterwandert er diese Anti-Littering-Norm. Die wichtigsten Argumente gegen Littering verlieren so nämlich an Bedeutung:

- . Die finanziellen Aspekte sind gelöst.

- . Das Argument der Eigenverantwortung funktioniert nicht mehr - denn mit der expliziten Finanzierung wird das Problem der Vermüllung dem Individuum abgenommen und der Stadtreinigung zugeschoben.

Gleichzeitig wird die Littering-Busse ihre Berechtigung verlieren, weil sich Konsumentinnen und Konsumenten die Entsorgung ihrer Abfälle mit dem Sauberkeitsrappen erkauf haben. Konsequenterweise müsste die Littering-Busse abgeschafft werden.

Das Signal, das der Sauberkeitsrappen in Bezug auf Littering aussendet, ist aus psychologischer Sicht fatal. Die Littering-Busse, die Littering als klar unerwünschtes Verhalten definiert, wird de facto ersetzt durch den Sauberkeitsrappen, der die Entsorgung im öffentlichen Raum (im Abfallkübel oder am Boden) explizit legitimiert.

- 21 Schweizerischer Gewerbeverband sgV
- Der sgV lehnt die Einführung eines «Sauberkeitsrappens» ab. Auch die entsprechende Änderung des Abfallreglements und den Kredit in der Höhe von 1'400'000 Franken lehnt der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft ab. Der «Sauberkeitsrappen» ist kein geeignetes Mittel für die Behebung der Probleme in der städtischen Abfallentsorgung. Namentlich ist er nicht verhältnismässig. Er hält sich weder am Verursacherprinzip noch zeigt er eine Lenkungswirkung auf den Abfall. Das Gegenteil ist der Fall: Der «Sauberkeitsrappen» ist eine Massnahme mit überwiegend fiskalistischem Charakter.
-

Fiskalisierung ist rechtswidrig

Der fiskalistische Charakter wird in den Unterlagen sehr deutlich gemacht. Die Kosten werden als gegeben vorausgesetzt; entsprechend werden nur einnahmeseitige Massnahmen vorgeschlagen. Sollte die Abgabe tatsächlich einen Lenkungscharakter haben, dann ist es gerade das Typische einer Lenkungsabgabe, dass sie sich selbst abschafft — nämlich dann, wenn die Lenkungswirkung eingetreten ist. Gerade dieses Szenario fehlt im Konzept.

Auch fehlen Massnahmen, die stärker auf das tatsächliche Aufkommen von Abfall und Littering abzielen, um sie zu mindern. Beispielsweise wird davon ausgegangen, die Stadt werde gleichmässig stark mit dem Problem konfrontiert. Es ist jedoch vernünftig anzunehmen, dass es «Hotspots» gibt, auf welche Massnahmen konzentriert werden können. Das würde auch kostenseitig für Entlastung sorgen.

Diese Versäumnisse und Lücken machen auch deutlich, dass das Konzept nicht den Vorgaben des Bundesgerichtes in seinem Entscheid von 2012 genügen kann. Das Bundesgericht hat keinen Blankoscheck für die Fiskalisierung gegeben, sondern die Möglichkeit genannt, verursachergerecht und adäquat Mittel zu generieren. Fiskalisierung ist weder verursachergerecht noch adäquat.

Vermischung von Abfall und Littering ist sachfremd und falsch

Es gehört zu den Aufgaben einer Stadt, welche eine Metropolitan- und Hauptstadtrolle beansprucht und sich als solche positioniert und entsprechend mit kantonalen und interkantonalen Mitteln alimentiert wird, für die Sauberkeit des öffentlichen Raums zu sorgen. Noch deutlicher ist daran festzuhalten, dass es immer Menschen sind, die Abfälle generieren und bedauerlicherweise auch littern.

Der «Sauberkeitsrappen» berücksichtigt keinerlei verhaltensökonomische Anreize, was sehr bedenklich ist. Denn einerseits gibt es Studien, die belegen, dass solche Abgaben zu mehr Littering führen können. Und andererseits ist eine Lenkungsabgabe die Beeinflussung des menschlichen Verhaltens mit ökonomischen Anreizen. Mindestens die Anreize sollen einer kritischen Würdigung unterzogen werden.

Eines der grossen Probleme des Konzeptes ist die Vermischung von Abfall und Littering. Namentlich auf der Ebene des Verhaltens — auf der Ebene, welche die Abgabe zu wirken vorgibt — sind es zwei komplett unterschiedliche Phänomene. Beim Abfall ist der Wille zur korrekten Entsorgung ausdrücklich vorhanden. Beim Littering sind die Motive viel unterschiedlicher und reichen von der Unachtsamkeit bis hin zum bösen Willen. Der «Sauberkeitsrappen» wird diesen Umständen nicht gerecht.

Das Konzept funktioniert nicht und steht in krassem Widerspruch zum Grundsatzentscheid des Bundesgerichts

Als Ziele des «Sauberkeitsrappens» werden angegeben, die Reduktion der Abfallmenge im öffentlichen Raum (öffentliche Abfallleimer und Littering) und die verursachergerechte Finanzierung der Reinigungs- und Entsorgungskosten. Im entsprechenden Grundsatzentscheid des Bundesgerichts (2012) wird ausdrücklich am Verursacherprinzip festgehalten. Sekundärverursacher können nur in Betracht gezogen werden, wenn kumulativ ein plausibler Zusammenhang zwischen Verursacher und Aufkommen aufgezeigt werden kann, die rechtsgleiche Behandlung garantiert wird und die wirtschaftliche Tragbarkeit gewährleistet wird.

Gerade diese Punkte werden vom Konzept auf verschiedener Art und Weise verletzt:

- Warum soll der Primärverursacher nicht am «Sauberkeitsrappen» beteiligt werden? Die finanzielle Verpflichtung allein der sogenannten indirekten Verursacher verstösst in krasser Weise gegen das Verursacherprinzip. Diese finanzielle Belastung der indirekten Verursacher unter nicht-Verpflichtung der direkten Verursacher verstösst auch gegen das Gebot der rechtsgleichen Behandlung. Es sind Konsumierende, welche den Abfall und eventuell Littering verursachen.

Es besteht keine Plausibilisierung, warum ausgerechnet die vom «Sauberkeitsrappen» erfassten indirekten Verursacher als solche gelten sollen und nicht andere, zum Beispiel die Stadt Bern selber, welche Anreize für Menschen setzt, die Metropolitan- und Hauptstadtfunktion der Stadt mit Konsumzwecken zu verbinden, oder etwa die Mobilitätsanbieter, welche den Konsum vor Ort erst ermöglichen. Diese zufällige Einstufung einiger Betriebstypen als indirekte Verursacher — in den Unterlagen wird im Übrigen nicht erklärt, warum ausgerechnet diese Typen als solche zählen, es wird quasi-axiomatisch davon ausgegangen — verstösst gegen die Rechtsgleichheit.

Diese automatische Einstufung verstösst aber auch gegen das Verursacherprinzip, denn sie erfolgt nicht anhand von Tatsachen, ob und wie viel Abfall der spezifische Betrieb verursacht, sondern allein aufgrund seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Sektor. Zwischen der wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Sektor und das verursachen von Abfällen und Littering besteht jedoch keinerlei kausaler Zusammenhang, schon gar nicht im individuellen Einzelfall. Zwar dürfen sich Betriebe entlasten, wenn sie einmal unabhängig ihrer tatsächlichen Verursachung eingestuft wurden, doch diese Entlastung kann nur mit Folgekosten und in einigen Fällen sogar mit Verzicht auf Umsatz erreicht werden. Damit ist dieser Entlastungsmechanismus auch eine Beweislastumkehr.

Es besteht keine Plausibilisierung, warum Verkäufer, Präsenzverursacher und Hersteller je zu einem Drittel am Abfall- und Litteringaufkommen beteiligt sein sollen, wobei letztere nicht belangt werden können. Im Gegenteil zeugt die Drittelaufteilung eher von einer praktischen Zuweisung, die so dem Bundesgerichtsurteil eindeutig widerspricht und den primär-fiskalen Charakter der Abgabe deutlich macht.

Es besteht keine Plausibilisierung, warum das Abfall- und Littering-Aufkommen bei Verkäufern vom Umsatz und bei den Präsenzverursachern von der Betriebsgrösse abhängen soll. Im Gegenteil gehen die Unterlagen sofort von einer Umrechnungsgrösse aus, was den eindeutig fiskalen Ansatz in den Vordergrund stellt. Zur Plausibilisierung: Würde der Verkäufer seine Preise senken würden seine Umsatzzahlen wahrscheinlich auch senken, doch die Anzahl der verkauften Waren und damit auch der sekundärverursachten Abfälle — falls es so etwas geben kann — würden gleichbleiben. Würde der Präsenzverursacher seine Betriebsgrösse verkleinern, gehen die verursachten Abfälle nicht notwendiger Weise zurück und selbst wenn sie zurückgingen, nicht im automatisch im gleichen Umfang. Dass diese Automatismen nicht bestehen, zeigt eindeutig, dass das Verursacherprinzip nicht eingehalten wird.

Es besteht keine Plausibilisierung für die Zuteilung der Tarife auf die Betriebsarten. Auch hier ist eindeutig festzumachen, dass der fiskale Umrechnungscharakter vordergründig war und somit die Verhältnismässigkeit verletzt wurde.

Überall, wo der fiskale Charakter der Abgabe im Vordergrund steht — also in allen ihren Elementen —, setzt die Stadt Bern darauf ab und nicht auf die Lenkungswirkung ab. Wenn es das Ziel gewesen wäre, das Abfall- oder Litteringaufkommen zu lenken, würden die Unterlagen Überlegungen zum rückläufigen Aufkommen der Abgabe darstellen sowie auch zur Rückläufigkeit der Umsätze und der Betriebsgrösse der indirekten Verursacher. Diese Überlegungen fehlen vollends, was wiederum zeigt, dass die Stadt Bern nicht mit einer Lenkungswirkung rechnet.

In den Unterlagen wurden keinen Überlegungen zur wirtschaftlichen Tragbarkeit der Massnahmen für die Betroffenen angestellt. Damit sind die vom Bundesgericht aufgestellten Grundsätze verletzt.

In den Unterlagen wird auch nicht gezeigt, ob der Lenkungscharakter der Abgabe — sofern sie einen hat — bei den indirekten Verursachern das Abfall- und Litteringaufkommen oder den Umsatz und die Betriebsgrösse lenkt. In ihrer Ausgestaltung ist sie eine Abgabe auf den Umsatz und auf die Betriebsgrösse und eben nicht auf den Abfall. Damit stellt sie eine wirtschaftliche Benachteiligung einiger Betriebe ohne Überprüfung des individuellen Betriebszusammenhangs dar. Auch das verletzt die Rechtsprechung des Bundesgerichts.

In den Berechnungen zur Kostenbasis wurden sämtliche im Zusammenhang mit dem Abfall entstehenden Kosten der Stadt einberechnet und nicht nur die vom vermeintlichen Problem generierten Kosten. Das hat auch damit zu tun, dass die Unterlagen es nicht für notwendig halten, das nun zu lösende Problem abschliessend und analytisch klar zu definieren.

Auf der reinen Umsetzungsebene ist zu fragen, was als Umsatz und Fläche gilt, wie sie berechnet werden und wie die Entlastungsmassnahmen angerechnet werden — dies namentlich, weil verschiedene andere Regulierungen es faktisch unmöglich machen, einige, geschweige denn alle, vorgeschlagenen Massnahmen umzusetzen. Zu diesen Regulierungen gehören etwa Stadtbild und Gewerbe Polizei. Es fehlt auch eine Abklärung zur Überwälzung der Mehrkosten auf Kundinnen und Kunden, auf die eigentlichen Verursacher, also.

22 Swiss Retail Federation Identisch bzw. ähnlich wie Nr. 11

23 Swiss Cigarette **Allgemeines
dd Betroffenheit**

Die Mitglieder von Swiss Cigarette sind durch die geplante Einführung vom „Sauberkeitsrappen“ direkt betroffen.

Im Entwurf für die öffentliche Vernehmlassung steht unter der Ziffer 2.6 Gebührenreduktion durch abfallmindernde Massnahmen (Lenkungswirkung, Verursachergerechtigkeit) auf S. 8, dass u.a. durch „Verzicht auf Zigarettenverkauf“ ein genereller Rabatt von 20% auf die Gebühr gewährt wird.

Ziffer 4.1.4 Anhang Abfallreglement (AFR) hält folgendes fest:

- „Die Gebühr für Lebensmittel-Detailgeschäfte, Kioske, Convenience-Stores / Tankstellenshops und vergleichbare Betriebe oder Einrichtungen ohne Verkauf von Zigaretten reduziert sich um 20 Prozent.“
- „Die Gebühr für Betriebe mit Take-Away, Kioske, Convenience-Stores / Tankstellenshops und vergleichbare Betriebe oder Einrichtungen mit Verkauf alkoholischer Getränke nach den gesetzlichen Ladenschlusszeiten für Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsgeschäfte erhöht sich um 20 Prozent. Für Betriebe und Einrichtungen ohne Verkauf von Zigaretten ist der Zuschlag auf der entsprechend reduzierten Gebühr geschuldet.“

Damit wird für das Warensortiment Tabakwaren und insbesondere Zigaretten ein Malus eingeführt. Dadurch werden die Wirtschaftsfreiheit und der daraus fliessende Grundsatz der Wettbewerbsneutralität verletzt. Die Hersteller von Zigaretten erleiden deshalb einen wirtschaftlichen Schaden, weil Verkaufsgeschäfte entweder auf den bisher getätigten Verkauf von Zigaretten verzichten oder die anfallende Gebühr in Form eines Preisnachlasses vom Hersteller von Zigaretten „kompensiert“ haben wollen.

B. Rechtliche Ausgestaltung

Swiss Cigarette sieht die Rechtmässigkeit vom „Sauberkeitsrappen“ aus folgenden Gründen als nicht gegeben an:

aa) Verletzung der Wirtschaftsfreiheit

Die Wirtschaftsfreiheit ist durch Art. 27 BV garantiert. Sie gewährleistet dem Privaten einen Schutzbereich gegen staatliche Eingriffe. Geschützt ist die wirtschaftliche Tätigkeit. Die Wirtschaftsfreiheit gewährleistet nicht nur das Recht, am privatwirtschaftlichen Wettbewerb teilzunehmen, sondern sich dabei auch nach den Grundsätzen des freien Wettbewerbs benehmen zu können, d.h. in der Lage sein, seine wirtschaftliche Tätigkeit so zu organisieren, wie ihm beliebt. Indem gewisse Verkaufsstellen einen Bonus erhalten, wenn das Produkt Zigarette gar nicht verkauft wird, wird durch den „Sauberkeitsrappen“ die Wirtschaftsfreiheit verletzt.

bb) Nichtbeachtung Grundsatz der Wettbewerbsneutralität

Neben der Wirtschaftsfreiheit hat der Staat auch den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität zu beachten. Dies gilt für sämtliche wirtschaftsrelevanten staatlichen Tätigkeiten. Bei der Einführung des „Sauberkeitsrappen“ wird der Staat durch die Änderung und Ergänzung des Abfallreglements hoheitlich tätig. Der Staat befindet sich damit im Bereich der Eingriffsverwaltung. Bei dieser ist der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität zu beachten. Das Abfallreglement ist demzufolge verfassungskonform, d.h. wettbewerbsneutral auszulegen.

Indem gewisse Verkaufsstellen einen Bonus erhalten, wenn das Produkt Zigarette gar nicht verkauft wird, wird durch den „Sauberkeitsrappen“ der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität nicht beachtet.

cc) Verletzung Verhältnismässigkeit

Damit der Staat in die Wirtschaftsfreiheit eingreifen kann, muss der Eingriff verhältnismässig sein. Dies beinhaltet erstens die Frage der Eignung: Ist die Einschränkung geeignet, um das öffentliche Interesse zu verwirklichen? Dann zweitens die Frage der Erforderlichkeit: Ist die Einschränkung das geringste mögliche Mittel in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht (nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen). Schliesslich drittens die Frage der Zumutbarkeit: Stehen Bedeutung der verfolgten öffentlichen Interessen und die Einschränkung der privaten Interessen in einem vernünftigen Verhältnis?

Indem Ausgestaltung, Berechnung und Handhabung des „Sauberkeitsrappen“ überwiegend fiskalischen Charakter haben und die Stadt Bern weniger einschränkende, gut funktionierende Alternativen (z.B. Pilotversuch mit „Bring-Back-Box“) unberücksichtigt lässt, ist die Verhältnismässigkeit nicht gegeben.

C. Keine Lenkungswirkung

Nach Swiss Cigarette zeitigt der „Sauberkeitsrappen“ keine gewünschte Lenkungswirkung, ist z.T. sogar kontraproduktiv; dies aus folgenden Gründen:

aa) Keine Anreize für Konsumentinnen und Konsumenten

Wird die Gebühr in Form des „Sauberkeitsrappen“ auf die Konsumentinnen und Konsumenten überwälzt, sehen sich diese „bestraft“, egal wie und wo sie ihre Abfälle entsorgen. Wird korrekt zu Hause entsorgt, bezahlen sie sogar doppelt an die Abfallentsorgung. Erstens beim Kauf des Produkts in Form des „Sauberkeitsrappen“ und zweitens in Form eines gebührenpflichtigen Abfallsacks bei sich zu Hause.

So entstehen keine Anreize, Abfälle nicht im öffentlichen Raum zu entsorgen. Man kann sich sogar ermächtigt sehen zu littern, da die Gebühr für das Entsorgen der Abfälle im öffentlichen Raum mit der Bezahlung des „Sauberkeitsrappen“ quasi vorfinanziert wurde.

bb) Littering-Busse verliert Berechtigung

Anti-Littering wirkt v.a. durch Prävention und Sensibilisierungskampagnen und den Appell an die Selbstverantwortung. Neben der Aufklärung gehört für „Unverbesserliche“ auch das Verhängen von Bussen für getätigtes Littering zu den erfolgversprechenden Massnahmen.

Nur verlieren die Littering-Bussen mit der Einführung des „Sauberkeitsrappen“ faktisch ihre Berechtigung. Durch dessen Entrichtung wird sich quasi die Berechtigung erkaufte, im öffentlichen Raum, im Abfallkübel oder am Boden, zu entsorgen. Deshalb müssten konsequenterweise Littering-Bussen aufgehoben werden, da niemand für das gleiche Verhalten zweimal bestraft werden kann.

cc) Anti-Littering-Massnahmen sind zielführender

Alle Bemühungen, die Bevölkerung zum korrekten Entsorgen ihrer Abfälle zu motivieren, werden durch den „Sauberkeitsrappen“ torpediert. Durch dessen Bezahlung wird die Eigenverantwortung zum korrekten Entsorgen zumindest geschwächt, wenn nicht vollständig aufgehoben.

Im Hinblick auf Littering erachtet nicht nur Swiss Cigarette, sondern die anerkannte Spezialistin IGSU, Interessengemeinschaft für eine saubere Umwelt, die bewährten Anti-Littering-Massnahmen wie insbesondere Prävention und Sensibilisierung und die konsequente Förderung des Mehrwegkonzepts für Take-Away-Essensverpackungen als deutlich zielführender als den „Sauberkeitsrappen“.

Mit der Einführung des „Sauberkeitsrappen“ wird somit wohl die finanzielle Thematik der Entsorgung gelöst, die vom Bundesgericht im Entscheid aus dem Jahre 2012 geforderte Lenkungswirkung bleibt jedoch weitestgehend aus.

D. Verursacherprinzip wird nicht umgesetzt

Im entsprechenden Grundsatzentscheid des Bundesgerichts (BGE 138 II 111) aus dem Jahr 2012 wird verlangt, dass die Entsorgung für im öffentlichen Raum weggeworfenen oder in öffentlichen Abfalleimern entsorgten Siedlungsabfall nach dem Verursacherprinzip zu finanzieren ist. Sekundärverursacher können nur in Betracht gezogen werden, wenn kumulativ ein plausibler Zusammenhang zwischen Verursacher und Aufkommen aufgezeigt werden kann, die rechtsgleiche Behandlung garantiert und die wirtschaftliche Tragbarkeit gewährleistet wird.

Nach Swiss Cigarette wird mit dem „Sauberkeitsrappen“ das zu berücksichtigende Verursacherprinzip aus folgenden Gründen verletzt:

aa) Verpflichtung indirekte Verursacher

Warum soll der Primärverursacher nicht am „Sauberkeitsrappen“ beteiligt werden? Allein schon die finanzielle Verpflichtung der sogenannten indirekten Verursacher vorzusehen, verstösst in krasser Weise gegen das Verursacherprinzip.

Die finanzielle Belastung der indirekten Verursacher und die Nicht-Verpflichtung der direkten Verursacher verstossen zudem gegen das Gebot der rechtsgleichen Behandlung. Es sind die Konsumentinnen und Konsumenten, welche den Abfall und eventuell Littering verursachen, nicht die Anbieter.

bb) Rechtsungleiche Bestimmung der indirekten Verursacher

Nicht nachvollziehbar ist, warum ausgerechnet die vom „Sauberkeitsrapen“ erfassten indirekten Verursacher als solche gelten sollen und nicht andere, zum Beispiel die Stadt Bern selber, welche Anreize für Menschen setzt, die Metropolitan- und Hauptstadtfunktion und -infrastruktur der Stadt mit Konsumzwecken zu verbinden, oder etwa die Mobilitätsanbieter, welche den Konsum vor Ort erst ermöglichen.

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, welche evidenzbasierten Kriterien angewendet wurden, um zur Bestimmung der indirekten Verursacher und deren Kategorisierungen zu gelangen. Vielmehr scheint diese Auswahl beliebig erfolgt zu sein. Eine zufällige Einstufung einiger Betriebstypen als indirekte Verursacher verstösst jedoch gegen die Rechtsgleichheit.

Die automatische Einstufung verstösst auch gegen das Verursacherprinzip, denn sie erfolgt nicht anhand der Tatsache, ob und wie viel Abfall der spezifische Betrieb verursacht, sondern alleine aufgrund seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Sektor. Zwischen der wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Sektor und dem Verursachen von Abfällen und Littering besteht jedoch keinerlei kausaler Zusammenhang, schon gar nicht im individuellen Einzelfall. Zwar dürfen sich Betriebe entlasten, wenn sie einmal unabhängig ihrer tatsächlichen Verursachung eingestuft wurden, doch diese Entlastung kann nur mit Folgekosten und in einigen Fällen sogar mit Verzicht auf Umsatz erreicht werden. Zudem ist der Entlastungsmechanismus eine Beweislastumkehr.

Es ist nicht schlüssig und plausibel, warum Verkäufer, Präsenzverursacher und Hersteller je zu einem Drittel am Abfall- und Litteringaufkommen beteiligt sein sollen, wobei letztere nicht belangt werden können. Im Gegenteil zeugt die Dreiteilung eher von einer praktischen Zuweisung, die so dem massgebenden Bundesgerichtsurteil widerspricht und den primär fiskalischen Charakter der Abgabe deutlich macht.

cc) Umsatz als Bestimmungsgrösse ist nicht sachgerecht

Nicht nachvollziehbar ist, warum das Abfall- und Litteringaufkommen bei Verkäufern vom Umsatz und bei den Präsenzverursachern von der Betriebsgrösse abhängen soll. Im Gegenteil gehen die Unterlagen sofort von einer Umrechnungsgrösse aus, was den eindeutig fiskalischen Ansatz in den Vordergrund stellt.

Zur Verdeutlichung: Würde der Verkäufer seine Preise senken, würden wahrscheinlich auch seine Umsatzzahlen sinken, doch die Anzahl der verkauften Waren und damit auch die sekundärverursachten Abfälle - falls es so etwas geben kann - gleichbleiben.

Würde der Präsenzverursacher seine Betriebsgrösse verkleinern, gehen die verursachten Abfälle nicht notwendiger Weise zurück und selbst wenn sie zurückgingen, nicht im automatisch im gleichen Umfang. Dass diese Automatismen nicht bestehen, zeigt eindeutig, dass das Verursacherprinzip nicht eingehalten wird.

In den Unterlagen wird nicht gezeigt, ob der Lenkungscharakter der Abgabe - sofern sie einen hat - bei den indirekten Verursachern das Abfall- und Litteringaufkommen oder den Umsatz und die Betriebsgrösse lenkt. In ihrer Ausgestaltung ist sie eine Abgabe auf den Umsatz und auf die Betriebsgrösse und eben nicht auf den Abfall. Damit stellt sie eine wirtschaftliche Benachteiligung einiger

Betriebe ohne Überprüfung des individuellen Betriebszusammenhangs dar. Auch das verletzt die Rechtsprechung des Bundesgerichts.

Auf der reinen Umsetzungsebene ist zu fragen, was als Umsatz und Fläche gilt, wie sie berechnet werden und wie die Entlastungsmassnahmen angerechnet werden - dies namentlich, weil verschiedene andere Regulierungen es faktisch unmöglich machen, einige, geschweige denn alle, vorgeschlagenen Massnahmen umzusetzen. Zu diesen Regulierungen gehören etwa Stadtbild und Gewerbe Polizei. Es fehlt auch eine Abklärung zur Überwälzung der Mehrkosten auf Kundinnen und Kunden, auf die eigentlichen Verursacher, also.

dd) Wirtschaftliche Tragbarkeit ausgeblendet

Einer Plausibilitätsprüfung nicht Stand hält die Zuteilung der Tarife auf die Betriebsarten. Auch hier ist eindeutig festzumachen, dass der fiskalische Umrechnungscharakter vordergründig ist und somit die Verhältnismässigkeit verletzt wird.

In den Unterlagen fehlen Überlegungen zur wirtschaftlichen Tragbarkeit der Massnahmen für die Betroffenen. Damit sind die vom Bundesgericht aufgestellten Grundsätze verletzt.

ee) Falsche Kostenbasis

In den Berechnungen zur Kostenbasis werden sämtliche im Zusammenhang mit dem Abfall entstehenden Kosten der Stadt einberechnet und nicht nur die vom vermeintlichen Problem generierten Kosten.

Eine solche Faktenbasis ist nicht sachgerecht und verletzt die im Bundesgericht aufgestellten Grundsätze.

E. Schutz des Betriebsgeheimnisses wird verletzt

Für die Gebührenerhebung vom „Sauberkeitsrappen“ zählt die Stadt Bern auf ein System der Selbstdeklaration, falls es keine etablierten Instrumente gibt.

Nur handelt es sich bei den vorzunehmenden Deklarationsangaben um hoch vertrauliche Angaben der Unternehmen, wie den Umsatz. Diese fallen unter das Betriebsgeheimnis und sind deshalb schutzbedürftig.

F. Zusammenfassung

Aufgrund dieser Argumentation lehnt Swiss Cigarette die Einführung des „Sauberkeitsrappen“ sowie den dafür beantragten Kredit von CHF 1,4 Millionen ab.

Die Ausgestaltung des „Sauberkeitsrappen“ verletzt die Wirtschaftsfreiheit, beachtet den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität nicht und ist nicht verhältnismässig.

Die Ausgestaltung des „Sauberkeitsrappen“ hat nicht die vom Bundesgericht aufgrund des Urteils aus dem Jahr 2012 verlangte Lenkungswirkung.

Mit der Ausgestaltung des „Sauberkeitsrappen“ wird das vom Bundesgericht aufgrund des Urteils aus dem Jahr 2012 anzuwendende Verursacherprinzip nicht sachgerecht umgesetzt.

-
- 24 Vereinigung Identisch bzw. ähnlich wie Nr. 23.
des schwei-
zerischen
Tabakwa-
renhandels

Lokale Betriebe/Unternehmen: Lebensmittelhandel und Verkauf

- 25 Eichenber- Mehrere Eingaben mit identischem bzw. ähnlichem Inhalt wie Nr. 12.
ger,
Reinhard,
Bread à
porter,
VOI Migros
Partner Vik-
toriastrasse,
VOI Migros
Partner
Schos-
shalde,
Glatz,
Confiserie
La Praline,
Bäckerei
Sterchi,
Monbijou-
Beck,
VOI Migros
Partner Fi-
scherhätteli,
Storchen-
Bäckerei-
Keller,
-

Bäckerei
Bohnen-
blust,
Amagentis
GmbH,
Genossen-
schaft Mig-
ros Aare,
LOEB AG,
Maha Shops
GmbH,
Siromska
GmbH,
SPIWA KI-
OSK GmbH,
Fürst AG
Marzili-Beck
AG,
Confiserie
Sprüngli AG,
Urwe GmbH,
Bäckerei
Meyer
GmbH,
Obstberg
Beck Roth +
Röthlisber-
ger,
Bäckerei-
Konditorei
HIRSCHI,
Confiserie
Beeler,

Bäckerei-
Konditorei
Röthlisber-
ger,
Leos Brote-
gge,
Bio- und
Holzofenbä-
ckerei Änge-
libeck,
Bäcker
Dolceforno
Danieli,
Ueli der
Beck AG,
Coop Ver-
kaufsregion
Bern,
Coop City,
Globus,
LEO-NID
GmbH - VOI
Migros Part-
ner Feller-
gut,
Chäsueb

-
- 27 SBB Wir befürworten das Verursacherprinzip. Wir sind allerdings der Meinung, dass wir seitens SBB selber genügend dazu beitragen (Abfalltrennung und öffentliche Entsorgungsstelle) und auch unsere Mieter mit der Weiterverrechnung über die Nebenkosten damit genügend belasten. Eine weitere finanzielle Belastung der SBB und ihrer Mieter widerspräche dem Verursacherprinzip. Ausserdem müsste das Abfallreglement auch berücksichtigen, dass die SBB auf ihrem Areal Abfall für die Stadt entsorgt - somit wäre auch umgekehrt eine Teilnahme der Stadt an diesen Kosten vorzusehen.
-

Bei der Formulierung des Reglements ist im Übrigen darauf zu achten, dass später beim Auslegen des Reglements nicht Tatbestände eingeschlossen werden können, die man ursprünglich gar nicht erfassen wollte. So scheint es uns selbstverständlich, dass der Bahnhof nicht als sog. Präsenzverursacher einzustufen ist (dazu sollen insbesondere Bars und Nachtlokale mit genereller Überzeitbewilligung gehören). Ausserdem darf der Bahnhof nicht als öffentlicher Grund im Sinne von Art. 4 des Reglements aufgefasst werden, da dort die Abgabe von Warenmustern eingeschränkt wird. Der Bahnhof und seine Aktivitäten dürfen nicht als 'Betriebskonzept' oder als 'Veranstaltung' im Sinne dieser Tatbestände aufgefasst werden. Eine derartige Interpretation muss durch eine sorgfältige Gesetzesredaktion ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich sind wir auch mit der Lenkungswirkung einverstanden. Aus vorerwähnten Gründen sollte der Bahnhofperimeter jedoch grundsätzlich von der Abfallgebühr ausgenommen werden, so dass für die Ermittlung der Gebührenreduktion keine zusätzlichen Formulare auszufüllen und keine spezifischen Abklärungen vorzunehmen sind (Reduktion des administrativen Aufwands).

Eine Stellungnahme zum Gebührenmodell erübrigt sich, da wir wie erwähnt davon ausgehen, dass den SBB, wie auch deren Mietern keine zusätzlichen Kosten für die Abfallentsorgung auferlegt werden können.

Die Stossrichtung des Sauberkeitsrappens hat selbstverständlich eine gewisse Berechtigung. Wie ausgeführt darf er aber nicht auf das Bahnhofareal angewandt werden, da es sonst zu einer Doppelbelastung käme. Im Übrigen scheint uns das System zu komplex und zu teuer. Sowohl den Mietern als auch der Stadtverwaltung würde ein komplexes Abrechnungssystem auferlegt.

28 Brezelkönig,
Suna Brezel GmbH,
assyrian brezel GmbH,
Brezelstand Take Away GmbH

Mehrere Eingaben mit identischen Inhalten aus Nr. 12, Nr. 22 und Nr. 45 und mit folgenden eigenen Ergänzungen.

So kommen bei Brezelkönig sämtliche Esswaren ganz ohne Verpackung aus. Wir geben den Kunden lediglich einen Bäckerbeutel aus Papier und eine Serviette mit, was aber auf Wunsch der Kunden auch ganz einfach weggelassen werden kann.

29 Galerie Bahnhof GmbH

Identisch bzw. ähnlich mit Nr. 45.

30	Tabak Dose	Der Sauberkeitsrappen behindert die Sauberkeit. Durch die neue Gebühr entsteht bei den Konsumenten der Eindruck, sie könnten nun alles einfach liegen lassen.
		Es ist sinnvoller, der Verschmutzung mit einem Mix aus privaten und staatlichen Massnahmen zu begegnen: Mehr Abfallkübel und bessere Information. All diese Massnahmen wurden nicht getestet, sondern es wird direkt mit einer Gebühr gearbeitet.
		Der Detailhandel in der Stadt hat schon heute mit massivem Wettbewerb durch Online Handel zu kämpfen, jede zusätzliche Gebühr erschwert die Situation zusätzlich. Die Frage der Wirtschaftlichkeit ist für das Überleben der Geschäfte in der Stadt entscheidend.
		Für Menschen, die auf ein umfangreiches Sortiment für unterwegs angewiesen sind, entstehen Mehrkosten — weil der Rappen ja auf die Produkte umgelegt wird. Diese Menschen werden benachteiligt, weil sie nicht ausweichen können — auch nicht durch korrektes Verhalten.
		Der Sauberkeitsrappen vergemeinschaftet die individuelle Verantwortung für den Abfall. Dies ist ein falsches Signal.
		Der Eingriff des Staates ist nicht verhältnismässig. Gut funktionierende Alternativen werden zu wenig berücksichtigt. Private Initiativen und Kreativität werden so „abgewürgt“.
		Rechtliche Probleme werden auftauchen, weil die Bussen für Littering eigentlich nach der Einführung des Sauberkeitsrappens keine Grundlage mehr haben. Das ist absurd, denn wer unachtsam Abfall wegwirft, kann sich auf den Standpunkt stellen, dass er über das Produkt ja den Sauberkeitsrappen entrichtet und so für die Entsorgung mitbezahlt hat.
		Die bestehenden Anti-Littering Massnahmen sind wirkungsvoll. Wird der Sauberkeitsrappen nicht eingeführt, dann werden diese weiterhin wirkungsvoll sein.
		Der Sauberkeitsrappen ist eine kontraproduktive Schaffung einer neuen Steuer, welche die Kioske und Geschäfte in der Stadt belastet und das Abfallproblem verschlechtert. Es gibt keinen Grund, einem solchen System zuzustimmen.
31	Kiosk City West, My Kiosk GmbH, Cigarren Flury	Identisch bzw. ähnlich wie Nr. 30.
32	Subibe GmbH	Identisch bzw. ähnlich wie Nr. 12 und identischen Inhalten aus Nr. 21.

33 Bieri Identisch bzw. ähnlich wie Nr. 23.
Jürg+Erika
Kiosk,
Migrol
Tankstelle,
tabak gour-
met & spiri-
tuosen

34 Manor Bern Identisch bzw. ähnlich mit Nr. 22.

Lokale Betriebe/Unternehmen: Nachtleben Hotellerie

35 Advance Mehrere Eingaben mit identischem bzw. ähnlichem Inhalt wie Nr. 12.
Gastro +
Nacht-
schwärmer,
Sorell Ho-
tels,
The Bristol,
Hotel ibis
Bern Expo,
ibis Budget
Bern Expo,
Hotel Novo-
tel Bern,

36 Restaurant Mehrere Eingaben mit identischem bzw. ähnlichem Inhalt wie Nr. 13.
3 Eidgenos-
sen,
Nacht-
schwärmer
Gastro
GmbH,

SATT
Gastro
Tainment
AG

Lokale Betriebe/Unternehmen: Gastro-, Take-Away-Betriebe

- 37 Café Smart,
Rest. Casa
Nova,
Café Res-
taurant Aar-
bergerhof,
Café étage
EINSTEIN,
Gfeller am
Bärenplatz,
Gartenres-
taurant
Marzilibrü-
cke,
Sack-Stark
Gastro
GmbH,
Coop Ga-
stronomie,
Restaurant
Luce,
Ristorante
Il Grissino,
Sportgastro
AG,
BEEF2go,
- Mehrere Eingaben mit identischem bzw. ähnlichem Inhalt wie Nr. 12.

38 Bonbec
GmbH-
Bayleaf AG

Auch die Restaurants Bay und Bonbec wollen eine saubere und lebenswerte Stadt Bern. Und wir sind mehr als bereit unseren Beitrag zu leisten:

- Wir beschäftigen uns aktiv mit Foodwaste und Abfall und sensibilisieren Gäste und Mitarbeiter darauf
- Wir trennen Abfall von Karton und PET und entsorgen über einen professionellen Dienstleister Glas und organische Abfälle
- Wir verzichten komplett auf Einweggeschirr
- Wir nehmen Unrat rund um die Restaurants zusammen. Meist verursacht von anderen.

Der Sauberkeitsrappen bestraft uns pauschal mit allen Take Away Anbietern, Detailhändlern, Fast-Food-Ketten und Bäckereien die hier klar den Unrat mitverursachen (und übrigens noch von einem tieferen Mehrwertsteuersatz profitieren!). Man könnte gerade so gut alle Anwaltskanzleien und IT-Unternehmen der Stadt zum Sauberkeitsrappen zwingen.

Als Geschäft in der Berner Innenstadt haben wir es heute schon nicht leicht. Wird der Sauberkeitsrappen eingeführt, haben wir mit den beiden Betrieben zusätzliche Kosten von rund 6000 Franken. Das mag ihnen als klein erscheinen. Aber eine Branche die gemäss nationalem Benchmark gerade mal 0-1% Reingewinn vom Umsatz macht, kann sich solche Zusatzkosten nicht leisten. Wir werden Preise erhöhen, oder Löhne senken müssen.

Kurz: Es besteht kein plausibler Zusammenhang zwischen dem Littering mit TakeAway Verpackungen und Restaurants, die keine Einwegverpackungen verwenden. Der Sauberkeitsrappen ist ungerecht und wirtschaftlich nicht tragbar für die klassische Gastronomie.

Der Sauberkeitsrappen ist eine Fehlkonstruktion und wird darum von der Bayleaf AG (Restaurant Bay) und der Bonbec GmbH (Restaurant Bonbec) abgelehnt.

-
- 39 Mc Donald's (Dallmaier), Jérôme Dupont McDonald's Restaurants
- Mehrere Eingaben mit identischem bzw. ähnlichem Inhalt wie Nr. 12 und der folgenden Ergänzung.
-

Keine Effekte bei Verkäufern

Das Modell ignoriert zudem, dass die McDonald's Restaurants in Bern bereits heute grosse Anstrengungen unternehmen, das Abfallaufkommen zu minimieren. Mit unseren täglichen Aufräumtouren rund um die Standorte tragen die McDonald's Restaurants zu einem saubereren Stadtbild bei. Die damit einhergehenden Kosten werden von den Restaurants vollumfänglich übernommen. Zudem haben wir uns schon vor der Diskussion um den Sauberkeitsrapen darum bemüht, mit der Stadt in Kontakt zu treten (z.B. gemeinsame Aktion im Rahmen des Nationalen Clean Up Days), sind dabei aber leider auf verschlossenen Türen gestossen. Dies im Gegensatz zu anderen Städten, wo eine Zusammenarbeit und ein regelmässiger Austausch seit langem etabliert ist.

Lokale Betriebe/Unternehmen: Gratisprintmedien

- 40 Tamedia AG (20 Minuten Bern und 20 Minuten Friday)

Einleitung

Die Mediengruppe Tamedia ist als Herausgeberin von 20 Minuten Bern und 20 Minuten Friday direkt vom «Sauberkeitsrapen» betroffen und nimmt deshalb zur Vernehmlassung Stellung. Die kostenlose Pendlerzeitung 20 Minuten erscheint fünfmal wöchentlich in acht Lokalausgaben, darunter auch in der Stadt Bern. Das gilt auch für das zum 20-Minuten-Medienverbund gehörende Lifestyle-Magazin 20 Minuten Friday, das etwa 10-mal pro Jahr erscheint.

Das Gratismedium ist für viele Pendlerinnen und Pendler eine wichtige Informationsquelle und hält sie auf dem Laufenden über das Weltgeschehen, die Politik in der Schweiz und im Ausland - es dient auch der kurzweiligen Unterhaltung. Es ist sozusagen eine gute Mischung aus wertvollem Service Public und spannender Unterhaltung für Jung und Alt. Trotz dem eigentlichen Rückgangstraditioneller Printprodukte erfreut sich 20 Minuten grosser Beliebtheit und ist gerade in Zeiten von Social Media und Fake News ein wichtiges Kommunikationsinstrument auch für die Berner Öffentlichkeit und die ganze Schweiz, wie eine im November 2018 im Auftrag des Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) publizierte Studie bestätigt hat'.

Die Distribution von 20 Minuten wie auch 20 Minuten Friday erfolgt über eigene Zeitungsboxen, welche nach Massgabe eines mit der Stadt Bern gesondert vereinbarten Konzepts auf eigene Kosten bewirtschaftet werden und der Stadt keine Kosten ver-

ursachen. Diese Bewirtschaftung umfasst auch die Reinigung der Zeitungsboxen sowie deren Umgebung und die unentgeltliche Zurverfügungstellung ganzseitiger Inserate für die Information und für Massnahmen der Stadt Bern zur Sensibilisierung im Bereich Abfallbewirtschaftung im öffentlichen Raum, insbesondere Littering. Diese Sensibilisierung ist für uns als Unternehmen ein wichtiger Schritt, damit die Verursacher des Littering (in den Unterlagen zur Vernehmlassung Primärverursacher genannt) dazu angehalten werden, Altpapier korrekt zu entsorgen. Zudem ist 20 Minuten auf Basis der geltenden Konzession bereits heute dazu verpflichtet, die Stadt Bern für Aufwendungen im Zusammenhang herumliegender Gratiszeitungen zu entschädigen.

Stellungnahme

Wir erachten die vorgeschlagene Einführung eines «Sauberkeitsrappens» und damit einher die in Ihrem Vorschlag enthaltene Sonderbehandlung von Gratiszeitungen wie 20 Minuten aus diversen Gründen als nicht sachgerecht und willkürlich, zumal sich 20 Minuten bereits heute stark gegen das Littering einsetzt und auf vielfältige Weise dafür sorgt, dass möglichst wenig Abfall generiert wird. Folgende Punkte möchten wir dabei besonders hervorheben:

A. Willkürliche und nicht sachgerechte Sonderbehandlung von Gratiszeitungen

20 Minuten und 20 Minuten Friday sind mittlerweile fast die einzigen Gratismedien, die primär über Zeitungsboxen vertrieben werden und damit vom Sauberkeitsrappen betroffen sein würden - und dies mittels Schaffung einer Sonderkategorie «Gratiszeitungen» auf Basis der Auflagengrösse. Das ist stossend, da die von der Stadt für die Herleitung des Sauberkeitsrappens konstruierte Umrechnung der Auflage von Gratiszeitungen in Aufkommen von Abfall und Littering nicht plausibel ist. Vorab ist auszuführen, dass die Bemessungsgrundlage des Sauberkeitsrappens auf Werten bzw. Messungen aus der Vergangenheit basiert, die nicht mehr der Aktualität entsprechen, sprich veraltet sind. Sowohl die Anzahl noch vertriebener Gratiszeitungen als auch deren Auflage und Umfang ist in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen. Diese Entwicklung gilt im Übrigen für Zeitungen und Zeitschriften ganz allgemein. Dies hat automatisch auch einen Rückgang der Kosten von Siedlungsabfall in der Kategorie Zeitungen und Zeitschriften, insbesondere «Gratiszeitungen», zur Folge. Allein deshalb können die verwendeten Messungen keine taugliche Grundlage für die von der Stadt Bern angestellten Kostenberechnungen darstellen.

20 Minuten zählt in der Stadt Bern 90 Boxen mit ca. 21500 Exemplaren pro Erscheinungstag. Rund ein Drittel der Exemplare (20 Boxen mit 7700 Exemplaren) werden dabei an Bahnhöfen der Stadt Bern aufgelegt, welche von der SBB betrieben werden. Gratiszeitungen, welche in Bahnhöfen liegengelassen oder in Abfallbehältern entsorgt werden, werden durch die SBB separat entsorgt und gehören damit weder zum Siedlungsabfall noch werden diese durch die Stadt Bern entsorgt. Sie belasten damit die Abfallrechnung der Stadt Bern nicht. Zudem werden die Kosten für die Entsorgung durch die SBB von 20 Minuten bereits separat vergütet. Hinzu kommt, dass die an Bahnhöfen aufgelegten Exemplare primär im Zug gelesen, auf die Arbeit mitgenommen und dort auch fachgerecht entsorgt werden. Schon deshalb ist es willkürlich, wenn die Boxen auf den Bahnhofsarealen in die Berechnung einbezogen werden. Darüber hinaus kann die Auflage an sich bereits keine sachgerechte Anknüpfung bilden. Und dies nicht primär, weil diese in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen ist, sondern auch der Umfang reduziert worden ist. War der durchschnittliche Umfang einer Ausgabe von 20 Minuten 2014 noch bei rund 44 Seiten, sind

es heute noch rund 36 Seiten. Dies entspricht einem Rückgang von rund 18%. Zudem enthält 20 Minuten im Unterschied zu anderen Gratismedien und den meisten Zeitungen keinerlei Beilagen. Es leuchtet daher unmittelbar ein, dass die Auflage willkürlich und damit keine geeignete Grösse sein kann, um als Basis einer am Verursacherprinzip ausgerichteten Kostenbeteiligung für die Entsorgung von Abfall und Littering im öffentlichen Raum durch die Stadt Bern zu dienen. Es verwundert daher nicht, wenn selbst die Stadt in ihren Unterlagen den Anteil von Zeitungen und Zeitschriften an den Entsorgungskosten auf Basis ihrer Gewichtsanteile ausweist.

B. Gebührenmodell weder angemessen noch verursachergerecht

In keiner Weise nachvollziehbar ist auch der Tarif von CHF 92.00 pro Tausend Auflage, welche nach dem neuen Abfallreglement auf «Gratiszeitungen» Anwendung finden soll. Dieser lässt sich mit einer am Verursacherprinzip orientierten angemessenen Kostenbeteiligung nicht begründen und ist daher nicht verhältnismässig und rechtswidrig. Zieht man zur Illustration die obigen Angaben zur Auflage von 20 Minuten in der Stadt Bern als Grundlage heran, so resultiert auf Basis dieses Tarifs eine Bruttogebühr von rund CHF 500'1000. Stellt man dagegen auf die Angaben der Stadt Bern ab, wonach Zeitungen und Zeitschriften Entsorgungskosten von CHF 1.70/kg verursachen, und würde man gleichzeitig annehmen, dass die gesamte auf dem Gemeindegebiet aufgelegte Auflage zu 100% von der Stadt Bern entsorgt werden müsste, käme man auf der Basis eines Gewichts von 20 Minuten von durchschnittlich 55g/Exemplar auf Kosten von über CHF 500'000 pro Jahr. Bereits wenn wir nur die Hälfte der Auflage dem Abfall- und Litteringaufkommen der Stadt Bern zurechnen, wird deutlich, dass 20 Minuten nach Einführung des Sauberkeitsrappens erheblich höhere Kosten zu tragen hätte, als der Stadt Bern dadurch überhaupt verursacht werden kann. Auch wenn die Stadt Bern aufgrund eigener Reinigungsaktivitäten von 20 Minuten - vor dem Hintergrund, dem Sauberkeitsrappens einen Lenkungscharakter beikommen zu lassen -, eine Reduktion von 50% auf der Bruttogebühr in Aussicht stellen will, stünde die von 20 Minuten dadurch zu tragende Gebühr von rund CHF 250'000 immer noch in keinem Verhältnis zu den Kosten, welche die Entsorgung von Gratiszeitungen im Abfall oder durch

Littering im öffentlichen Raum der Stadt verursacht. Selbst wenn man - immer noch bar jeder Realität - von einem im öffentlichen Raum entsorgten Anteil der Auflage von über 30 Prozent ausgehen wollte, wären die der Stadt dadurch nach eigenen Angaben entstehenden Kosten mit bis zu CHF 150'000 um mindestens 70% wenn nicht ein mehrfaches tiefer als die gegenüber 20 Minuten geltend gemachte Gebühr, welche die Einführung des Sauberkeitsrappens gemäss Angaben in den Unterlagen zur Vernehmlassung mit sich bringen würde. Diese würde damit vielmehr einer Besteuerung von Gratiszeitungen gleichkommen, was weder angemessen ist, noch das vom Bundesgericht geforderte Verursacherprinzip umsetzt.

C. Lenkungscharakter unglaubwürdig und verfehlt Wirkung

Zudem erscheint der geltend gemachte Lenkungscharakter des Sauberkeitsrappens wenig glaubwürdig, solange das Konzept die Primärverursacher nicht einbezieht bzw. für diese keinerlei Anreize schafft. Das Bundesgericht fordert dagegen ausdrücklich am Verursacherprinzip festzuhalten (Urteil vom 21. Februar 2012, 2C_239/2011). Sekundärverursacher dürfen nur in Betracht gezogen werden, wenn (i) ein plausibler Zusammenhang zwischen Verursacher und Aufkommen aufgezeigt werden kann, (ii) wenn die rechtsgleiche Behandlung garantiert wird und (iii) die wirtschaftliche Tragbarkeit gewährleistet wird.

Die Stadt Bern bringt als Argument, dass die Menschen, die den Abfall im öffentlichen Raum effektiv wegwerfen (Primärverursacher), aus praktischen Gründen nicht mit einer Gebühr belangt werden können (Kurzinfo zum Sauberkeitsrappen, S. 4). Es wird nicht überzeugend dargestellt, warum der Primärverursacher nicht am Sauberkeitsrappen beteiligt werden soll. Dass nun die Sekundärverursacher und somit die indirekten Verursacher die Kosten tragen müssen, verstösst gegen das Verursacherprinzip. Schliesslich ist es auch demokratiepolitisch einigermaßen fragwürdig, gedruckte Nachrichtenträger wie z.B. Gratiszeitungen mit einer Lenkungsabgabe zu versehen, um die Auflage zu beeinflussen, namentlich diese zu reduzieren.

Darüber hinaus belegen verhaltensökonomische Studien, dass solche Gebühren wie der Sauberkeitsrappen für die Endverbraucher (Primärverursacher) keine Lenkungswirkung erzielen, sondern eher zu einem höheren Littering-Aufkommen führen - also genau den gegenteiligen Effekt, womit das Ziel, die Abfallmenge im öffentlichen Raum zu reduzieren, vollkommen verfehlt wird. Ebenso wenig überzeugend ist die zufällige Einteilung einiger Betriebstypen als indirekte Verursacher (zum einen die Gruppe «Verkäufer und Vertreiber» sowie die «Präsenzverursacher»). Es widerspricht der Rechtsgleichheit, wenn willkürlich Betriebstypen als Sekundärverursacher zur Kasse gebeten werden. Zudem hat das Bundesgericht im Jahr 2012 festgehalten, dass eine Gebühr oder ein Zuschlag für Betriebe dann zulässig sei, wenn diese in besonderer Weise zur Entstehung von Abfall im öffentlichen Raum beitragen. Aufgrund welcher Basis diese Betriebe nun für die Kosten aufkommen müssen, ist nicht ersichtlich. Tamedia bzw. 20 Minuten setzt sich bereits seit vielen Jahren aktiv und auf vielfältige Weise gegen Abfall und Littering im öffentlichen Raum ein. Dazu gehört nebst der Sensibilisierung durch Inserate und aktive Medienarbeit sowie Partnerschaften und Kooperationen mit entsprechenden Organisationen (z.B. IGSU) auch die Reinigung der jeweiligen Umgebung von Boxenstandorten. Auf diese Weise trägt 20 Minuten aktiv zu einem verantwortungsvolleren Umgang der Bevölkerung mit Abfällen bei, indem der weitaus grösste Teil der vertriebenen Gratiszeitungen entweder über private Einrichtungen ordentlich entsorgt oder als Altpapier recycelt wird.

Der Anteil der Auflage, welcher im öffentlichen Raum entsorgt wird und damit Siedlungsabfall darstellt, beträgt nach Expertenschätzung rund 26%. Übertragen auf die Stadt Bern würde dies einem Volumen von rund 1'400'000 Exemplaren pro Jahr entsprechen, welche bei einem durchschnittlichen Gewicht von 55g/Ausgabe der Stadt Kosten von rund CHF 130'000 verursachen. Das ist weniger als 2% der von der Stadt Bern gemäss eigenen Angaben durch den Sauberkeitsrappen zu finanzierenden Entsorgungskosten von CHF 7.72 Mio. Es kann damit keine Rede davon sein, dass 20 Minuten in besonderer Weise zur Entstehung von Abfall beiträgt.

D. Grundsätzliche Befürchtungen

Eigentlich müsste doch der erste Schritt einer wirkungsvollen Zielerreichung im Kampf gegen Littering die Arbeit mit dem Primärverursacher sein. Diesen gilt es zu informieren und dann bei Notwendigkeit zu büssen. So wie man ja auch im Bereich des Falschparkierens vorgeht. Erst wenn dies nicht greift, kann ein sogenannter Sekundärverursacher miteinbezogen werden - dies einfach auch deshalb, weil die Verschiebung der Verantwortung auf den Sekundärverursacher immer den Primärverursa-

cher aus der Verantwortung nimmt. Dieses Vorgehen beim Sauberkeitsrappen ist in diesem Sinn wirklich riskant und bedenklich. Es besteht eine grosse Befürchtung, dass eine Spirale des Littering ausgelöst wird - denn Leserinnen und Leser, die erfahren, dass eine entsprechende Gebühr entrichtet wird, dürften sich sogar sorgloser beim Wegwerfen verhalten.

E. Fazit

Grundsätzlich begrüssen wir jegliche Bestrebungen für eine saubere Umwelt und weniger Abfall und sind auch bereit, diese zu unterstützen - sofern sie nachhaltig, verhältnismässig und zielführend sind. Ein wichtiger Punkt wäre der Einbezug internationaler Erfahrungen. So scheinen z.B. die Niederlande mit einer Selbstregulierungsorganisation gute Erfahrungen gemacht zu haben. Der Sauberkeitsrappen erfüllt diese Kriterien wie oben aufgeführt nicht, er ist viel zu wenig durchdacht und stellt kein geeignetes Mittel dar, um für die Reduktion der Abfallmenge und damit für mehr Sauberkeit im öffentlichen Raum zu sorgen -ja mehr noch, wir riskieren einen grossen Schritt in die falsche Richtung zu machen. Darüber hinaus entspricht der Sauberkeitsrappen nicht den Vorgaben des Bundesgerichts in seiner Entscheid von 2012. Aus den genannten Gründen lehnen wir die vorgeschlagene Ausgestaltung und Einführung des Sauberkeitsrappens in der Stadt Bern ab.

41 Bärnerbär
IMS Medien
AG

Die IMS Medien AG ist als Herausgeberin des Bärnerbärs direkt vom «Sauberkeitsrappen» betroffen und nimmt deshalb zur Vernehmlassung Stellung. Die kostenlose Wochenzeitung Bärnerbär erscheint einmal wöchentlich via Haushaltzustellung und seit diesem Jahr neu in 66 Zeitungsboxen in der Stadt Bern. Der Bärnerbär ist die einzige Wochenzeitung für die Stadt Bern. Als kostenlose Informationsquelle berichtet der Bärnerbär positiv, konstruktiv und «pro Bärn». Wir sind stolz auf unsere Aufgabe und kommunizieren vorzugsweise «good news». Trotz dem eigentlichen Rückgang traditioneller Printprodukte bewegt sich der Bärnerbär in die Gegenrichtung und erreicht seit diesem Jahr auch dank den 66 neuen «Zeitungsboxen» immer mehr Bernerinnen und Berner. Gerade in der heutigen Zeit, wo Social Media und «Fake News» immer präsenter werden, ist es uns wichtig, mit echten Geschichten und einer breiten Berichterstattung einen Service Public für die Bernerinnen und Berner zu leisten.

Die Distribution des Bärnerbärs erfolgt einerseits durch die Haushaltzustellung über die Direct Mail Company der Schweizerischen Post. Seit April 2019 erfolgt die Distribution zusätzlich über 66 Zeitungsboxen in der Stadt Bern, welche gemäss dem gemeinsam erarbeiteten Pflichtenheft mit der Stadt Bern und «20 Minuten», auf eigene Kosten bewirtschaftet werden. Für die Stadt Bern fallen hier keine Kosten an. Im Pflichtenheft geregelt ist auch die Reinigung der Zeitungsboxen und der näheren Umgebung sowie die unentgeltliche Zurverfügungstellung ganzseitiger Inserate (jährlich 12x 1/1-Seite im Wert von CHF 78'000.00) für die Information und Massnahmen der Stadt Bern zur Sensibilisierung im Bereich Abfallbewirtschaftung im öffentlichen Raum.

Diese Sensibilisierung und der Kampf gegen das Littering ist für uns als Unternehmen ein wichtiger Schritt, damit die Verursacher des Litterings (in den Unterlagen zur Vernehmlassung Primärverursacher genannt) dazu angehalten werden, Altpapier korrekt zu entsorgen. Zudem ist der Bärnerbär auf Basis der geltenden Konzession bereits heute dazu verpflichtet, die Stadt Bern für Aufwendungen im Zusammenhang herumliegender Zeitungen zu entschädigen.

Wir erachten die vorgeschlagene Einführung eines Sauberkeitsrappens, und damit einher die in ihrem Vorschlag enthaltene Sonderbehandlung von Gratiszeitungen aus diversen Gründen als nicht sachgerecht und willkürlich, zumal sich der Bärnerbär bereits heute stark gegen das Littering einsetzt und auf vielfältige Weise dafür sorgt, dass möglichst wenig Abfall generiert wird. Folgende Punkte möchten wir dabei besonders hervorheben:

In der Stadt Bern sind wir mit dem Bärnerbär die einzige Wochenzeitung, welche über Zeitungsboxen vertrieben wird und vom Sauberkeitsrappen betroffen sein würde. Die Herleitung der Kosten auf Basis der Auflagengrösse in der Sonderkategorie «Gratiszeitungen» in Aufkommen von Abfall und Littering ist für uns nicht plausibel. Der Umfang unserer Zeitung (durchschnittlich 24 Seiten) wird nicht einbezogen und ist somit in der Sonderkategorie «Gratiszeitungen» nicht vergleichbar. Zudem werden die Kosten für die Entsorgung liegengebliebener Exemplare bereits separat an die zuständige Transportfirma vergütet. Hinzu kommt, dass die aufgelegten Exemplare primär in den öffentlichen Verkehrsmitteln gelesen und auf die Arbeit oder nach Hause mitgenommen werden. Die fachgerechte Entsorgung ist somit mehrheitlich gewährleistet. Deshalb ist es aus unserer Sicht willkürlich, wenn die Auflage dazu dient, den «Sauberkeitsrappen» zu berechnen.

Aus unserer Sicht ist der «Sauberkeitsrappen» vielmehr eine Besteuerung von Gratiszeitungen, da der Tarif von CHF 92.00 pro tausend Auflage in keiner Weise nachvollziehbar ist. Dieser lässt sich mit einer am Verursacherprinzip orientierten angemessenen Kostenbeteiligung nicht begründen und ist daher nicht verhältnismässig und rechtswidrig. Wenn man die Auflage des Bärnerbärs von ca. 9'900 Exemplaren pro Ausgabe / ca. 544'500 Exemplaren pro Jahr nimmt, so resultiert auf Basis dieses Tarifs eine Bruttogebühr von rund CHF 50'000.00 pro Jahr. Diese Gebühr entspricht nicht den effektiv verursachten Kosten für die Entsorgung des Bärnerbärs.

Gemäss eigenen Angaben der Stadt Bern, dass Entsorgungskosten von CHF 1.70/kg für Zeitungen und Zeitschriften entstehen, ist das Verhältnis Auflage/Gewicht nicht vergleichbar. Hier wird angenommen, dass der Bärnerbär zu 100% dem Aufkommen von Abfall und Littering der Stadt Bern zugerechnet wird. Wie oben genannt, wird der Bärnerbär aus den Zeitungsboxen mehrheitlich zur Arbeit oder nach Hause genommen, wo die Entsorgung durch Private / Unternehmen gemacht wird. Der Bärnerbär weist Remissionen von rund 30% aus und würde so, gemäss dem Entsorgungs-Tarif der Stadt Bern wesentlich tiefere Kosten verursachen als der gegenüber dem Bärnerbär geltend gemachte «Sauberkeitsrappen». Zusätzlich kommt der Bärnerbär eigens für die Entsorgung dieser Remissionen auf.

Zudem erscheint der geltend gemachte Lenkungscharakter des Sauberkeitsrappens wenig glaubwürdig, solange das Konzept die Primärverursacher nicht einbezieht bzw. für diese keinerlei Anreize schafft. Das Bundesgericht fordert dagegen ausdrücklich am Verursacherprinzip festzuhalten (Urteil vom 21. Februar 2012, 20_239/2011). Sekundärverursacher dürfen demnach nur in Betracht gezogen werden, wenn (i) ein plausibler Zusammenhang zwischen Verursacher und Aufkommen aufgezeigt werden kann, (ii) wenn die rechtsgleiche Behandlung garantiert wird und (iii) die wirtschaftliche Tragbarkeit gewährleistet wird.

Die Stadt Bern bringt als Argument, dass die Menschen, die den Abfall im öffentlichen Raum effektiv wegwerfen (die Primärverursacher), aus praktischen Gründen nicht mit einer Gebühr belangt werden können (Kurzinfo zum Sauberkeitsrappen, S.4). Es wird aber nicht überzeugend dargestellt, warum der Primärverursacher nicht am Sauberkeitsrappen beteiligt werden

soll. Dass nun die Sekundärverursacher und somit die indirekten Verursacher die Kosten tragen müssen, verstösst gegen das Verursacherprinzip. Schliesslich ist es auch demokratiepolitisch einigermaßen fragwürdig, gedruckte Nachrichtenträger wie z.B. Gratiszeitungen mit einer Lenkungsabgabe zu versehen, um die Auflage zu beeinflussen, namentlich diese zu reduzieren.

Als wir uns anfangs dieses Jahres dazu entschieden haben, ab April 2019 die 66 Zeitungsboxen zu übernehmen und damit auch die hohen Rückbau-Kosten verhindert haben, welche zum Teil der Stadt Bern zu Lasten gefallen wären, haben wir nicht mit einer solchen Gebühr gerechnet. Durch den aufgezwungenen «Sauberkeitsrappen» würde unser Budget auf den Kopf gestellt, welches wir vorab ausgiebig durchdacht haben, um unsere Print-Vorwärts-Strategie voranzutreiben. Durch den «Sauberkeitsrappen» könnten wir die Kosten der Zeitungsboxen so nicht mehr tragen und müssten im schlimmsten Falle wieder aus dem Geschäft austreten. Somit hätten wir nun die Rückbaukosten, zu tragen und würde uns zusätzlich Schaden.

Lokale Betriebe/Unternehmen: Veranstalter

- | | | |
|----|--|--|
| 42 | Bern Expo,
Kongress +
Kursaal
Bern AG,
SCB Eisho-
ckey AG | Mehrere Eingaben mit identischem bzw. ähnlichem Inhalt wie Nr. 12. |
|----|--|--|

Schweizweit tätige Betriebe/ Unternehmen

- | | | |
|----|--|--|
| 43 | Manor
Hauptsitz,
Aldi Suisse
AG
SPAR Han-
dels AG | Mehrere Eingaben mit identischem bzw. ähnlichem Inhalt wie Nr. 22. |
| 44 | Läderach
(Schweiz)
AG,
Coop, | Mehrere Eingaben mit identischem bzw. ähnlichem Inhalt wie Nr. 12. |

Migros Ge-
nossen-
schafts-
bund,
Denner AG

45 Valora Identisch bzw. ähnlich wie Nr. 12 mit folgenden Ergänzungen:

Kein plausibler Zusammenhang zwischen Verursacher und Abfallaufkommen

Die automatische Gebühren-Einstufung verstösst damit gegen das Verursacherprinzip, denn sie erfolgt nicht anhand von Tatsachen, ob und wieviel Abfall der spezifische Betrieb verursacht, sondern allein aufgrund seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Sektor. Zwischen der wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Sektor und dem Verursachen von Abfällen und Littering besteht jedoch keinerlei kausaler Zusammenhang, schon gar nicht im jeweiligen Einzelfall. Die automatische Gebühren-Einstufung steht damit nicht im Einklang mit der vom Bundesgericht geforderten Einhaltung des Verursacherprinzips.

Keine Effekte bei den Verkäufern

Darüber hinaus besteht gar die Gefahr, dass bereits bestehende, heute freiwillig umgesetzten Massnahmen erheblich eingeschränkt werden, da die dafür vorgesehenen finanziellen Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen.

Wirtschaftliche Tragbarkeit nicht berücksichtigt

Es kann nicht sein, dass kleine, mittlere und ein paar grössere Unternehmen einmal mehr für Aufgaben der öffentlichen Hand — zusätzlich zur bestehenden Steuerlast und den bereits bestehenden Abfallgebühren — den Löwenanteil berappen müssen.

46 McDonald's
Schweiz Mit identischem bzw. ähnlichem Inhalt wie Nr. 12
und den folgenden Ergänzung

Keine Effekte bei Verkäufern

Das Modell ignoriert zudem, dass die McDonald's Restaurants in Bern bereits heute grosse Anstrengungen unternehmen, das Abfallaufkommen zu minimieren. Mit unseren täglichen Aufräumtouren rund um die Standorte tragen die McDonald's Restaurants zu einem saubereren Stadtbild bei. Die damit einhergehenden Kosten werden von den Restaurants vollumfänglich übernommen. Zudem haben wir uns schon vor der Diskussion um den Sauberkeitsrappen darum bemüht, mit der Stadt in Kontakt zu treten (z.B. gemeinsame Aktion im Rahmen des Nationalen Clean Up Days), sind dabei aber leider auf verschlossenen Türen gestossen. Dies im Gegensatz zu anderen Städten, wo eine Zusammenarbeit und ein regelmässiger Austausch seit langem etabliert ist.

47	JT International AG, Vending Management SA, British American Tobacco Switzerland, Philip Morris S.A.	Mehrere Eingaben mit identischem oder ähnlichem Inhalt wie Nr. 23
----	---	---

Nicht betroffene Betriebe

48	Kunstreich, Foto Stuber, Sonderegger & Co AG, SwissLegal Frick Anwälte	Mehrere Eingaben mit identischem bzw. ähnlichem Inhalt wie Nr. 12.
49	Automobil Club der Schweiz	Mit identischem bzw. ähnlichem Inhalt wie Nr. 3
